

**4/2015**



Rathaus der Stadt Neunburg vorm Wald (Lkr. Schwandorf)

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle  
ist gleichzeitig über folgende  
e-mail-Adresse erreichbar:

[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

**BayGT-mobil App:**



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindetag**

<b>QuintEssenz</b> .....	137
<b>Editorial</b> .....	139
<b>Borst: Mehr Frauen sollen Kommunen führen (Interview)</b> .....	140
<b>Kleffel, Graf: Geförderter Breitbandausbau in Bayern – Glasfaser in der Fläche schließt Glasfaser in die Häuser nicht aus</b> .....	144
<b>Dr. Bröll: Vorfahrt für die Innenentwicklung</b> .....	148
<i>FINANZEN + STEUERN</i> Feuerwehr und Steuerrecht .....	153
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT</i> Energieveranstaltungen des Bayerischen Gemeindetags .....	154
<i>STRASSEN + VERKEHR</i> Befreiung von Nachweispflichten bei der Verwertung von kohlenteehaltigen Bitumengemischen .....	154
<i>VERSCHIEDENES</i> Neuwahlen bei der ARGE der Geschäftsstellenleiter .....	155
<i>KAUF + VERKAUF</i> Kommunalfahrzeuge, Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten, Eisaufbereitmascchine, Löschgruppenfahrzeug 16 TS .....	156
<i>Aktuelles aus Brüssel</i> .....	158
<i>Seminarangebote der für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2015</i> .....	162
 <b>Dokumentation:</b>	
<i>Satzung des Bayerischen Gemeindetags</i> .....	164
<i>Ganztagsgipfel 2015</i> .....	171
 <b>In letzter Minute:</b>	
<i>PM 04/2015</i>	
<i>Gemeindetag begrüßt Behördenverlagerungen des Freistaats</i> ..	187
<i>PM 05/2015</i>	
<i>Gemeindetag begrüßt Ergebnisse des Ganztagsgipfels 2015</i> ..	188

### **Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle**

**Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.**

## ////// Bayerischer Gemeindetag Frauen führen Kommunen

Politik ist heute überwiegend männlich. Nur zehn Prozent der Bürgermeisterämter sind deutschlandweit mit Frauen besetzt. In Bayern sind es derzeit bei 2056 Städten, Märkten und Gemeinden gerade einmal 178 Frauen.

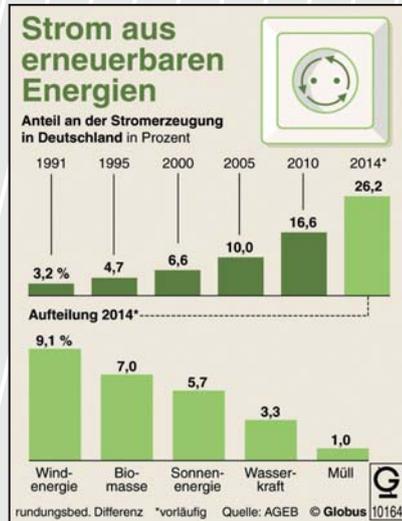
Ein höherer Frauenanteil ist nicht nur aus demografischen Gesichtspunkten wichtig, sondern auch, weil Frauen mit ihren Kompetenzen, Sichtweisen und Alltagserfahrungen einen anderen Erfahrungshorizont besitzen. Unterschiedliche Blickrichtungen und Impulse tun auch der Kommunalpolitik gut. Die Herausforderung, vor denen die Kommunen aktuell stehen, sollten von Frauen und Männern gemeinsam getragen werden. So kann Kommunalpolitik erfolgreich die Zukunft gestalten und nachhaltig wirken.

Hier setzt der Bayerische Gemeindetag neue Akzente. Mit seiner auf Initiative der Kraillinger Bürgermeisterin Christine Borst konzipierten Veranstaltung „Frauen führen Kommunen“ wird erstmalig in Bayern den Bürgermeisterinnen die Möglichkeit geboten, sich bayernweit zu vernetzen und auszutauschen. Am 30. April 2015 findet dazu im Bayerischen Landtag eine entsprechende Veranstaltung statt (siehe Bayerischer Gemeindetag, 3/2015, S. 135). Für die Veranstaltung konnte Landtagspräsidentin Barbara Stamm gewonnen werden. Der Bayerische Gemeindetag will sich mit dieser Veranstaltung einen Überblick verschaffen, wie amtierende Bürgermeisterinnen unterstützt werden können. Ihre Erfahrungen und Tipps gibt unter anderem Frau Bürgermeisterin Christine Borst zum Besten.

Im Vorfeld der Veranstaltung hat der Journalist Manfred Hummel für den Bayerischen Gemeindetag ein ausführliches Interview mit Frau Borst geführt; wir haben es auf den **Seiten 140 bis 143** in diesem Heft für Sie abgedruckt.

## ////// Breitbandversorgung Glasfaser bis ins Haus wird gefördert

Glasfaser bis ins Haus – diese technische Möglichkeit erscheint als das Maß aller Dinge für den Internetzugang mit höchsten Bandbreiten. Diese Technologie gilt heute als die einzige,



### Über ein Viertel des Stroms aus Erneuerbaren

Beim Atomausstieg und beim Kampf gegen den Klimawandel spielen die erneuerbaren (regenerativen) Energien die entscheidende Rolle. Schon vor der Atomkatastrophe im japanischen Fukushima im Jahr 2011 hatten die Erneuerbaren kontinuierlich zugelegt. Trugen sie Anfang der 1990er-Jahre erst rund drei Prozent zur Stromerzeugung in Deutschland bei, so übersprangen sie 2005 bereits die Zehn-Prozent-Marke. Im vergangenen Jahr trugen sie mehr als ein Viertel (26,2 Prozent) zur Bruttostromerzeugung in Deutschland bei. An erster Stelle stand dabei die Windkraft mit 9,1 Prozent, gefolgt von Strom aus Biomasse mit sieben Prozent. Ziel der Bundesregierung ist es, dass die erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent der Stromerzeugungen übernehmen; zehn Jahre später sollen es sogar 55 bis 60 Prozent sein.

die auch die Bandbreiten der Zukunft bieten kann, weil hier die theoretische Begrenzung laufend erweitert wird. Datenübertragungen im Terabitbereich sind technisch bereits heute möglich und das auch über große Entfernungen. Gerade auch für den privaten Hausbesitzer klingt das verlockend. Das Wachstum der nachgefragten Bandbreiten macht sich in Stichworten wie Cloud Computing, Video on Demand, Internet der Dinge bemerkbar. Aber: Können die bayerischen Gemeinden und Städte mit dem aktuellen Förderprogramm des Freistaats Zuschüsse für eine Leitungsverlegung von Glasfaser bis ins Haus bekommen?

Ja. Auf den **Seiten 144 bis 146** stellen Daniel Kleffel vom Bayerischen Staats-

ministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat, und Stefan Graf vom Bayerischen Gemeindetag diese Möglichkeit in ihrem aufschlussreichen Beitrag vor und berichten von Praxisbeispielen, in denen sich diese technische Lösung als die anderen Lösungen gegenüber innovativere herausgestellt hat. Es zeigt sich dabei, dass es für die Breitbanderschließung der Kommunen kein Patentrezept gibt. Richtschnur sollte neben größtmöglicher Flächenabdeckung sein, stets zukunftsfähige Lösungen zu finden. Das bayerische Förderverfahren bietet viele Möglichkeiten der technischen Realisierung, die untereinander abgewogen werden müssen.

## ////// Planungsrecht Vorfahrt für die Innenentwicklung

Der Flächenverbrauch in Bayern ist nach wie vor besorgniserregend hoch. Im Durchschnitt der letzten Jahre werden 17 Hektar pro Tag in Bayern für Verkehr und Siedlungsentwicklung verbraucht. Eine beunruhigend hohe Zahl, deren Richtigkeit man bei einer Fahrt über das Land bestätigt bekommt: Hier eine neue Wohnsiedlung, dort große Gewerbeflächen, häufig noch dazu ohne Anbindung an vorhandene Strukturen. Aber auch Verkehrs- und Infrastrukturprojekte tragen ihren Teil dazu bei, dass immer mehr freie Landschaft verschwindet.

In diesem Zusammenhang werden immer wieder Vorwürfe an die Adresse der Gemeinden gerichtet, sie seien durch ihre maßlose Ausweisungspolitik Hauptschuldige dieser Entwicklung. Ein solcher pauschaler Vorwurf verkennt aber zweierlei: Einmal kann von einer maßlosen Ausweisungspolitik in den meisten Gemeinden keine Rede sein. Sie gehen durchaus verantwortungsvoll mit dem nicht vermehrbaren Gut Grund und Boden um. Zum zweiten machen neue Wohn- und Gewerbegebiete nur einen Teil des Flächenverbrauchs aus. Vor allem staatliche Verkehrsbauten und sonstige Infrastrukturprojekte beanspruchen ebenfalls enorme Flächen.

Unter dem Motto „Vorfahrt für die Innenentwicklung“ fand daher im November 2014 ein Seminar statt, das von der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum zusammen mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayeri-

schen Bauindustrieverband organisiert worden war. Es sollte Mittel und Wege zeigen, wie man zumindest von gemeindlicher Seite her den Flächenverbrauch besser steuern kann. Auf den **Seiten 148 bis 150** finden Sie die wesentlichen Erkenntnisse dieses Seminars, fachmännisch aufbereitet von Dr. Helmut Bröll von der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum in München.

### Feuerwehr

#### Feuerwehr und Steuerrecht

Auf **Seite 153** finden Sie Ausführungen zu einem interessanten Urteil des Sozialgerichts Augsburg, das für die pauschalen Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrricht bestimmte Steuerbefreiungen des Einkommensteuergesetzes für nebeneinander anwendbar erklärt hat.

In vielen Gemeinden stellt sich oftmals die Frage, ob für die Entschädigung des Kommandanten und/oder seines Stellvertreters Einkommensteuer – und damit zusammenhängend auch Sozialabgaben – entrichtet werden müssen. Das Sozialgericht hat hier zu Gunsten der Gemeinden eine begrüßenswerte Klarstellung vorgenommen.

### Straßen

#### Keine Nachweispflicht bei kohlen-teerhaltigen Bitumengemischen

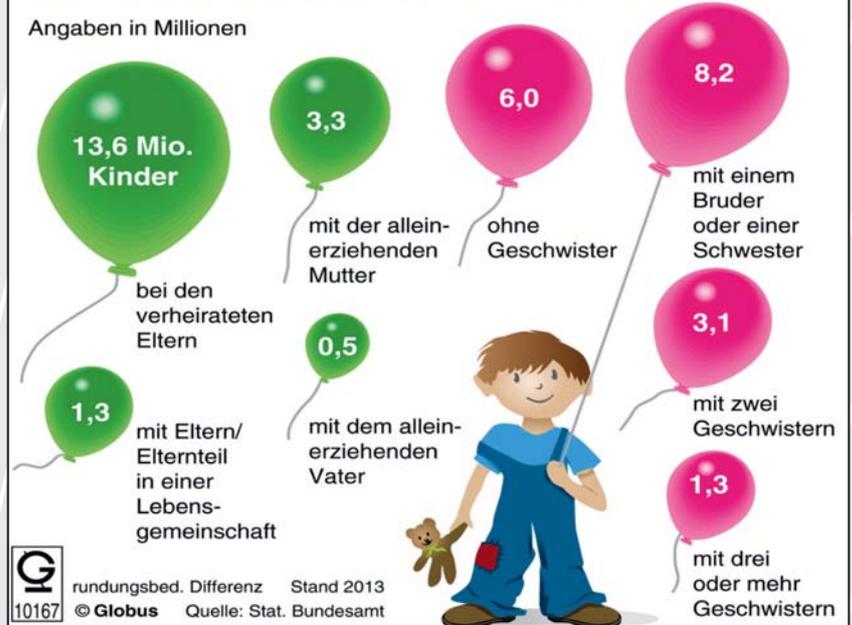
Auf eine wichtige Allgemeinverfügung des Landesamtes für Umweltschutz sei an dieser Stelle hingewiesen: Auf den **Seiten 154 und 155** finden Sie Ausführungen zu der Frage, ob eine Nachweispflicht bei der Verwertung von kohlen-teerhaltigen Bitumengemischen auf öffentlichen Straßen besteht.

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind grundsätzlich Nachweise nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der hierzu ergangenen Nachweisverordnung zu führen. Das gilt auch für die Verwertung von kohlen-teerhaltigen Bitumengemischen, also teerhaltigem Straßenaufbruch.

Mit der neuen Allgemeinverfügung besteht für die Gemeinden neben dem gesetzlichen Regelverfahren die Option, von den in dieser Allgemeinverfügung geregelten Vereinfachungen Gebrauch zu machen. Eine wichtige Information für das gemeindliche Tiefbauamt.

## So leben Kinder in Deutschland

Angaben in Millionen



#### Schwache Konjunktur Sechs Millionen Einzelkinder

Brüder und Schwestern machen das Leben bunter – sagen die einen, die vielleicht als Einzelkind aufgewachsen sind. Papa und Mama hätte ich gerne ganz für mich allein – sagen oft die, die sich die Aufmerksamkeit der Eltern mit ihren Geschwistern teilen müssen. Sechs Millionen Kinder in Deutschland wachsen ohne Geschwister auf. Mit Geschwistern leben 12,6 Millionen Kinder. Die meisten Kinder, fast 15 Millionen, wachsen mit beiden Eltern oder mit einem Elternteil und dessen Partner/Partnerin auf. 3,8 Millionen Kinder leben bei Vater oder Mutter und werden von ihnen allein erzogen.

## Todesursache Krebs

2013 starben in Deutschland 223 842 Menschen an Krebs, 121 748 Männer und 102 094 Frauen.

Veränderung zu 2003 in %	Männer	Die häufigsten tödlichen Krebstumoren bildeten sich an:	Frauen	Veränderung zu 2003 in %
+ 9,4 %	38 987	Verdauungsorganen	31 012	- 7,1 %
- 40,9	156	Brustdrüse	17 853	+ 4,0
+ 3,2	31 303	Atmungsorganen, im Brustkorb	15 566	+ 40,9
+ 15,9	13 748	Genitalorganen*	10 913	- 1,9
+ 25,1	10 255	Lymphknoten, Knochenmark u.ä.	8 576	+ 5,9
+ 24,4	9 714	Harnorganen	5 090	+ 10,7
+ 9,3	4 084	Lippe, Mundhöhle, Rachen	1 389	+ 32,3
+ 11,0	3 385	Auge, Gehirn, Zentralnervensystem	2 701	+ 0,6
+ 44,0	2 221	Haut	1 570	+ 24,8
+ 31,6	1 901	(Weichteil-) Gewebe	1 128	+ 15,2
+ 52,1	704	Schilddrüse, andere Drüsen	789	+ 24,8
- 6,5	202	Knochen, Gelenkknorpel	183	- 9,4
	5 088	andere	5 324	

\*bei Männern vor allem Prostata

Quelle: Gesundheitsberichterstattung des Bundes

© Globus 10095

#### Mehr Lungenkrebs-Tote

Ein Viertel aller Verstorbenen in Deutschland erlag 2013 einem Krebsleiden. Damit ist Krebs weiterhin nach den Herz-Kreislauferkrankungen die zweithäufigste Todesursache. Insgesamt starben daran im Berichtsjahr rund 224 000 Menschen. Am häufigsten ist bei Männern wie Frauen der Krebs an Verdauungsorganen. Auch an Lungenkrebs sterben besonders vielen Menschen beider Geschlechter. Auffällig ist, dass die Zahl der betroffenen Frauen hier deutlich gestiegen ist. Rauchen gilt als einer der häufigsten Gründe für diese Erkrankung. Außerdem gehören Brustkrebs bei Frauen und Prostatakrebs bei Männern zu den besonders häufigen tödlichen Krebsarten.

## Frauen stehen auch im Rathaus ihren Mann



Vor kurzem hat der Gesetzentwurf der Großen Koalition über die Frauenquote den Bundesrat passiert. Vom 1. Januar 2016 an müssen in den Aufsichtsräten von etwa 100 Großunternehmen 30 Prozent Frauen sitzen. Findet sich keine geeignete Kandidatin, bleibt der Stuhl leer. So weit so gut. Schaut man sich dagegen die Vorstandsetzungen der 30 Dax-Unternehmen an, in denen das Tagesgeschäft gesteuert wird, ist das weibliche Geschlecht noch äußerst schwach vertreten. Der Anteil geht sogar zurück. Lag die Frauenquote im Jahr 2013 bei 6,3 Prozent, ist sie im vergangenen Jahr auf 5,5 Prozent gesunken. Zehn Frauen stehen 173 Männern gegenüber.

Auch in der Kommunalpolitik sind die Frauen unterrepräsentiert. Frauen auf dem Bürgermeistersessel sind zwar keine so exotische Erscheinung mehr wie in früheren Jahrzehnten, doch es besteht noch erheblicher Nachholbedarf. Deutschlandweit bekleiden Frauen nur zehn Prozent Bürgermeisterämter. In Bayern sind es derzeit in den 2056 Städten und Gemeinden gerade einmal 178 Frauen, ein Anteil von weniger als neun Prozent. In den Stadt- und Gemeinderäten liegt der Frauenanteil etwa bei einem Viertel.

Engagierte Frauen wie die Kraillingen Bürgermeisterin Christine Borst wollen dieses extreme Ungleichgewicht nicht länger hinnehmen (Siehe dazu das Interview mit Frau Borst in dieser Ausgabe). Nachdem sich Bürgermeisterinnen aus ganz Deutschland vor einem Jahr in Berlin getroffen haben, hatte sie die Idee, ein solches Treffen auch in Bayern auf die Beine zu stellen. Der Bayerische Gemeindetag nahm die Anregung gerne auf und konzipierte den Kongress „Frauen führen Kommunen“. Er findet am 30. April im Bayerischen Landtag statt. Eines der Ziele ist es, dass sich die Teilnehmerinnen untereinander austauschen und ein Netzwerk aufbauen.

Für mehr Frauen in kommunalen Führungspositionen sprechen gute Argumente. Zunächst einmal der demokratische Aspekt:

Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist weiblich. Dann ist es nur gerecht, wenn paritätisch regiert wird, zumal auf kommunaler Ebene, wo sich für die Menschen noch etwas bewegen lässt. Frauen haben eine andere Sicht der Dinge als Männer. Mit den persönlichen Erfahrungen in vielen Lebensbereichen geben sie der Politik wichtige, neue Impulse.

Und erinnern wir uns an die verzweifelten Bemühungen vor den Kommunalwahlen, Kandidaten zu finden. Die Frauen stellen ein großes Potenzial. Dessen sollten sich Parteivorstände und Wählergruppen schleunigst bewusst werden. Es gilt, ein Früherkennungssystem für weibliche Talente, etwa in Pfarrgemeinderäten, Initiativen, Vereinen oder kulturellen Institutionen zu entwickeln. Warum sollen Frauen, die dort erfolgreich ihren Mann stehen, dass nicht auch an der Spitze der Gemeinde können? „Nur Mut!“, sei ihnen an dieser Stelle zugerufen.

**Dr. Jürgen Busse**  
**Geschäftsführendes Präsidialmitglied**  
**des Bayerischen Gemeindetags**

## Mehr Frauen sollen Kommunen führen

Interview mit Erster Bürgermeisterin  
Christine Borst,  
Gemeinde Krailling

Wie die Führungsetagen der Wirtschaft, sind auch die der Politik überwiegend männlich dominiert. Deutschlandweit bekleiden Frauen nur zehn Prozent der Bürgermeisterämter. In Bayern sind es derzeit in den 2056 Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 178 Frauen, ein Anteil von weniger als neun Prozent. Christine Borst (CSU), Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg), will das ändern. Als sich im vergangenen Jahr erstmals Bürgermeisterinnen aus ganz Deutschland in Berlin trafen, war Christine Borst dabei. Eines der Ziele war, sich untereinander auszutauschen und besser zu vernetzen. Die verheiratete Mutter zweier erwachsener Töchter regte ein solches Treffen nun auch in Bayern an. Daraufhin hat der Bayerische Gemeindetag in Kooperation mit dem Bayerischen Städtetag die Veranstaltung „Frauen führen Kommunen“ konzipiert. Im Beisein von Landtagspräsidentin Barbara Stamm findet sie am 30. April 2015 im Bayerischen

Landtag in München statt. Vorab befragten wir Christine Borst zum Thema.

**Frage:** Sie sind im Jahr 2008 zur Bürgermeisterin der 8300-Einwohner-Gemeinde Krailling gewählt und vor einem Jahr mit fast 60 Prozent im Amt bestätigt worden. Wollte beim ersten Mal kein Mann mehr kandidieren, oder versprach sich Ihre Partei vom Ausspielen der „Frauenkarte“ die besseren Gewinnchancen?

**Christine Borst (lacht):** Mein Vorgänger im Amt ist aus Altersgründen ausgeschieden. Ich war seine Wunschnachfolgerin. Nicht weil ich Frau bin, son-

dern weil ich im Ort bekannt bin. Ich habe ein Kulturfestival im Ort ins Leben gerufen. Die haben gedacht, mit mir als Frau können sie gut punkten. Aber ich hatte fünf Gegenkandidaten, davon drei Männer. Die Kraillinger hätten also durchaus die Möglichkeit gehabt, einen Mann zu wählen.

**Fast 1880 Männer auf bayerischen Bürgermeistersesseln und nur 178 Frauen – wie erklären Sie sich dieses Missverhältnis? Trauen sich Frauen den Job nicht zu? Haben Sie angesichts ihrer familiären Verpflichtungen zu wenig Zeit dafür?**

Ich war erschrocken, wie ich mir diese Zahl vergegenwärtigt habe. Im Würmtal sind wir ja gesegnet, da gibt es viele weibliche Bürgermeister, auch im Landkreis München. Aber sobald man mit Kollegen spricht, bei denen es ländlicher ist, ist das ganz zappenduster. Ich habe angefangen, mir Gedanken zu machen. Ich bin keine Feministin, sondern ein Mensch, der für Gerechtigkeit ist. Über 50 Prozent der Bevölkerung sind Frauen. Es kann nicht sein, dass sie nur von neun Prozent Bürgermeisterinnen im Amt vertreten sind. An so einer wichtigen Stelle wie der Kommunalpolitik, die wirklich etwas bewegen kann bei den Lebensbedingungen der Leute im Ort, in der Gemeinde.

**Lassen sich diese scheinbar fest zementierten Verhältnisse überhaupt ändern und wenn ja, wie?**

Ich denke, dass sich auch die Rahmenbedingungen ändern müssen. Vielleicht gibt es in Zukunft die Möglichkeit, die Bürgermeister-Posten zeitlich ein bisschen einzuschränken. Dass man eben nicht 80 Stunden die Woche dafür unterwegs ist. Viele Frauen stellen sich auch gar nicht zur Wahl, weil sie es sich nicht zutrauen. Da sind wir



Erste Bürgermeisterin Christine Borst mit Geschäftsführendem Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse

amtierenden Bürgermeisterinnen, die es geschafft haben, einfach in der Verantwortung, als Vorbild für diese Frauen mit ihnen in Kontakt zu treten und denen zu sagen: Da schaut her, wir sind ganz normale Frauen mit normalen Familien, mit normalen Biographien. Ihr könnt das auch schaffen.

*In Ihrer Partei ist teilweise immer noch der Standpunkt anzutreffen, dass Frauen an den Herd gehören und die Kinder zu Hause erziehen sollen. Sie dagegen haben das Kinderbetreuungsangebot in Ihrer Gemeinde, zum Beispiel mit einer Ganztagschule, deutlich ausgeweitet. Ist das ein Weg hin zu mehr Gleichberechtigung?*

Es muss den Frauen zumindest die Möglichkeit gegeben werden, berufstätig zu sein, genauso wie den Männern. Ob man sein Kind gleich mit einem halben Jahr in die Krippe gibt, das bleibt jedem selber überlassen. Aber die Möglichkeit der Teilhabe am Berufsleben muss einfach sein. Früher hatte man meistens Großeltern am Ort, welche die Kinder betreuten. Heute sind die Großeltern auch noch berufstätig. Ich habe zwei Enkelkinder und meine Tochter kann nicht sagen: Pass jetzt mal auf die Kinder auf. Gute Betreuungsmöglichkeiten sind also unabdingbare Voraussetzungen für diese Gleichberechtigung. Ich war immer irgendwie berufstätig. Wie meine beiden Töchter klein waren, hatte ich mein Büro zu Hause und habe dort gearbeitet. Ich habe das immer irgendwie vereinbart. Aber ich erlebe junge Frauen, die jetzt wieder ganz auf ihren Beruf verzichten, weil die Männer Jobs haben, bei denen sie in der ganzen Welt unterwegs sind und keine Großeltern zur Verfügung stehen. Denen bleibt dann oft nichts anderes übrig. Es geht wieder etwas rückwärts mit der Gleichberechtigung.

*Und woran liegt das Ihrer Meinung nach?*

Daran, dass die Familienverbände nicht mehr funktionieren. Ich muss ganz ehrlich sagen: Ich hätte meinen Weg nicht so gehen können, wenn nicht meine Eltern im Nebenhaus gewohnt hätten. Sie können noch so tolle Kinderbetreuungsmöglichkeiten haben

– wenn die Kinder krank sind, dann brauchen sie eine Oma, zu der sie die Kinder geben können. Die Frauen, die ich erlebe, sind mit ihren Männern manchmal von weiß Gott woher nach Krailling gezogen, weil die Männer nach München versetzt worden sind. Diese Frauen haben keinen Menschen. Das ist die Schwierigkeit. Und die Männer sind meistens besser bezahlt. Das ist ja immer noch ein Ungleichgewicht, dass die Gehälter der Männer einfach besser sind. Und dann sitzen diese meist hochqualifizierten Frauen in Krailling, kennen niemand, und der Mann ist von Montag bis Samstag in Rio, Schanghai oder Tokio. Früher kam so ein Mann wenigstens am Abend mal nach Hause (lacht). Das ist bei uns anders. Wer sich in Krailling Wohnraum leisten kann, arbeitet meistens in einer gehobenen Position. Deshalb tritt das bei uns im Landkreis Starnberg auch verstärkt auf.

*Was spricht denn aus Ihrer Sicht dafür, dass Frauen in die Politik gehen und Führungspositionen wie das Bürgermeisteramt übernehmen?*

Weil ich es ganz wichtig finde, dass die Bevölkerung im Bürgermeisteramt gleichmäßig vertreten ist. Eben nicht nur mit neun Prozent, sondern mit über 50 Prozent. Das wäre das Normale. Männer und Frauen haben eine unterschiedliche Herangehensweise an die Dinge. Es gibt Männer, die super für den Job geeignet sind, und es gibt auch solche Frauen. Aber es bestehen doch Unterschiede. Das ausgleichende Moment, die sozialen Komponenten, die haben Frauen vielleicht doch ein bisschen mehr in die Wiege gelegt bekommen als Männer. Das spielt in unseren Gemeinderäten eine immer größere Rolle. Erstens müssen sie versuchen, den Gemeinderat zu einen. Zweitens können sie nicht wie früher sagen: Das stimmen wir jetzt ab und gut ist's. Dann haben sie einen Bürgerverscheid und müssen wieder mit den Bürgern verhandeln. Die politische Welt hat sich geändert. Früher haben die Bürgermeister mit ihren Mehrheiten in den Gemeinderäten auf den Tisch gehauen und gesagt: So machen wir das jetzt, es ist abge-

stimmt, basta! Die Bürgerbeteiligung gab es noch nicht. Das war ein anderes Arbeiten. Wir Bürgermeister von heute, Männer wie Frauen, sind mehr am Moderieren, am Zusammenbringen, am Ausgleichen, am Runde Tische organisieren. Da haben sich für die Bürgermeister auch die Aufgaben geändert.

*Haben Frauen Angst, in der Öffentlichkeit aufzutreten?*

Wenn ich mit Frauen spreche und sage: Das Bürgermeisteramt ist doch eine tolle Sache, das könnt ihr auch machen, dann sagen die: Ja, ja, so wie du, wo du dann ständig in der Zeitung stehst. Vielleicht auch einmal mit negativen Kommentaren. Das mögen Frauen weniger. Frauen meinen immer noch: Ich kann mich doch nicht in den Vordergrund drängen. So sind sie erzogen. Das habe ich auch noch so gelernt: Dränge dich nicht in den Vordergrund, bleibe bescheiden, bleibe zurückhaltend, das ist passender für Frauen! Mein Vorgänger hat mir etwas anderes beigebracht: Wo wir auch waren, er stand in der ersten Reihe. Ich habe mir immer gedacht: Ich kann mich doch jetzt nicht vordrängen. Da hat er gesagt: Wenn du da hingehst, gehst du nicht als Christine Borst hin, sondern als Vertreterin der Gemeinde. Wenn dich keiner sieht, brauchst du gar nicht hingehen. Das habe ich mir inzwischen angewöhnt. Wenn eine große Beerdigung ist und sie stellen sich hinten hin, sieht sie keiner. Bei uns gibt es an der Aussegnungshalle vorne einen Eingang, da gehe ich rein und stelle mich vorne an die Wand, ganz bescheiden, aber alle sehen, dass ich da bin. Das sind so die Tricks, aber das musste mir erst ein Mann zeigen. Das lernt man aber. Ich hatte eine Firma, die 20 Jahre lang große Kulturveranstaltungen organisiert hat. Da war ich den Umgang mit der Öffentlichkeit schon gewöhnt. Von der Presse bin ich in den Himmel gehoben worden. Die liebt ja Kultur. Man plumpst dann unsanft auf die Erde, wenn man die ersten Gemeinderatssitzungen absolviert hat und etwas Negatives in der Zeitung steht. Da wundert man sich: Es sind doch

dieselben Journalisten und ich bin auch die selbe. Aber das ist einfach ein anderer Fokus.

*Was sollten Frauen nach Ihren persönlichen Erfahrungen für das Bürgermeisteramt mitbringen?*

Das aller, aller Wichtigste ist, Menschen zu mögen und sich wirklich zu interessieren. Ich kenne viele Männer und Frauen, das hat mit dem Geschlecht nichts zu tun, mit denen unterhalten sie sich und merken genau: Der ist mit dem Kopf ganz woanders. Das stört mich wahnsinnig. Ob Mann oder Frau, für dieses Amt ist ganz wesentlich: Man muss Menschen mögen, auf sie zugehen, mit ihnen umgehen können. Das ist wichtiger als das dritte Hochschulstudium. Auf die menschliche und die soziale Komponente kommt es an.

Natürlich schadet es nicht, wenn man schon ein Standing hat. Ich bewundere die ganz jungen Kollegen, die sich für das Amt bewerben. Es ist sicher gut, dass sowohl Jüngere wie Ältere dabei sind. Aber ich hätte mir dieses Amt mit 25 noch nicht zugetraut. Sie müssen damit rechnen, dass ein Bürger bei Ihnen im Büro steht und sagt: Ich bin Vorstandsvorsitzender von ... Und wer, glauben sie, bezahlt ihr Gehalt, oder so ähnlich. Mancher jüngere Kollege käme da vielleicht ins Schleudern. Oder man erlebt andere Sachen. Bei uns in Krailling sind zum Beispiel vor drei Jahren zwei Kinder ermordet worden. Das ging in ganz Deutschland durch die Presse. Da müssen sie um sieben Uhr früh wissen, was sie einem Kamerateam von RTL sagen und was sie nicht sagen. Eine gewisse Lebenserfahrung schadet also nicht. Es kommt natürlich auch auf die Grundlagen an wie Verständnis für Zahlen, betriebswirtschaftliche Kenntnisse. In meiner früheren Firma hätte ich jede Stelle, die meine Mitarbeiter besetzt haben, auch selber machen können, weil ich das Ganze von der Pike her aufgezogen habe. Das können sie als Bürgermeister einfach nicht mehr. Sie müssen sich gute Leute holen oder die motivieren, die sie haben. Und sie müssen sich auf die verlassen können. Wichtig ist, dass sie

die Mitarbeiter motivieren. Mit Gehältern geht das im öffentlichen Dienst kaum. Da zählen andere Faktoren. Die Mitarbeiter müssen ihnen zuarbeiten, und wenn da etwas schief läuft: verantwortlich sind immer sie.

*Welche Rolle spielen Parteien beim Aufstieg von Frauen in ein kommunalpolitisches Spitzenamt?*

Ich bin für die CSU angetreten. Natürlich hat jeder seinen politischen Hintergrund, aber die Unterstützung durch die Parteien ist, glaube ich, gleich, ob man nun Mann ist oder Frau. Da gibt es keine großen Unterschiede. In der CSU ist die Frauenquote in der Diskussion. Ich bin kein Freund der Quote, weil das den Eindruck vermittelt, dass man nur aufgestellt wird, weil man Quotenfrau ist. Aber es gibt auch Befürworter, die sagen: Anders schaffen wir es einfach nie, dass wir die Prozentzahlen hochbringen. Aber ich glaube, der politische Hintergrund ist jetzt nicht so ausschlaggebend. Der ist überhaupt unter uns Bürgermeistern auch nicht so wichtig wie vielleicht in anderen Bereichen. Wir sind Bürgermeister für alle. Auch unter Kollegen redet man gar nicht darüber, von welcher Partei der ist. Ich hatte ein super Verhältnis mit meiner Nachbarkollegin aus Planegg. Das war eine SPD-Bürgermeisterin. Leider ist sie im vergangenen Jahr verstorben. Ich bin mit ihr zu Seminaren der SPD gegangen und sie ist mit mir nach Wildbad Kreuth gefahren. Wir haben gelebte Demokratie praktiziert.

*Die gesetzliche Frauenquote für Aufsichtsräte ist beschlossen. Wäre das analog auch ein Modell für die Kommunalpolitik?*

Da kann ich natürlich jetzt nicht Ja sagen, weil ich mich gegen die Quote der CSU ausgesprochen habe. Das sehe ich als letzte Möglichkeit, wenn alles andere nichts fruchtet. Aber ich verstehe die Kolleginnen, die sagen: Wir versuchen das schon seit so vielen Jahren, und der Prozentanteil verändert sich einfach nicht. Es ist ja leider nicht so, dass es aufwärts geht, sondern die Beteiligung von Frauen stagniert irgendwo. Vielleicht ist die Quo-

te dann wirklich das letzte Mittel. Aber dem wollen wir eben vorgreifen. Wir haben so tolle Kolleginnen mit so interessanten Backgrounds, dass wir da vielleicht Wege finden, wie man es anders machen kann – ohne Quote.

*Frauen sind bekanntlich in Spitzenämtern unterrepräsentiert. Könnten die Parteien, wenn sie ihr Augenmerk genau auf dieses Problem richten, erreichen, dass mehr Frauen antreten?*

Die CSU macht durchaus sogenannte Mentee-Programme. Interessierte Frauen können sich im Tandem mit einer Mentorin einfach reinschnuppern in den politischen Alltag oder in den kommunalen Alltag. Da hatte ich auch schon jemand. Solche Programme gibt es und die wird es bei anderen Parteien auch geben. Aber sicher kann da jede Partei noch mehr tun.

*Wie könnten Gemeinden den Frauenanteil in Top-Positionen erhöhen?*

Die Bürger können Frauen wählen (lacht), aber daran liegt es nicht. Die Frauen werden schon gewählt, wenn sie sich präsentieren. Das Problem ist eher, dass die Frauen sich nicht aufstellen lassen. Ich kann nur für den Umkreis München sprechen, in der Oberpfalz ist es wieder anders: Wenn Frauen einmal auf der Liste sind, werden sie gewählt. Aber das Problem ist einfach, dass es sich viele nicht zutrauen. Die sagen, ich will nicht so in der Öffentlichkeit stehen. Mit dem Kongress, den wir planen, versuchen wir zusammen mit den Kolleginnen Wege zu finden, wie man Frauen darin bestärken könnte, diesen Weg zu wählen, ganz einfach, weil er ein wirklich interessanter und schöner ist. Eine weitere Möglichkeit, noch einmal in einen neuen Beruf einzusteigen, bietet sich nach der Familienpause. Es gibt viele Kolleginnen, die erst mit über 50 ins Amt gewählt worden sind. Das läuft wunderbar.

*Vor kurzem hat Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig (SPD) vor den Vereinten Nationen die mangelhafte Gleichbehandlung von Frauen weltweit beklagt. Gibt Ihnen das Rückenwind für Ihr Anliegen, Frauen in kommunalpolitische Führungspositionen zu bringen?*

Man kann natürlich afrikanische Verhältnisse nicht auf Deutschland übertragen. Aber ich erkenne in der Berufstätigkeit der Frauen noch nicht den Fortschritt, den wir schon haben könnten. Die Frauen bleiben doch immer wieder daheim und die Hauptlast der Hausarbeit haben immer noch die Frauen zu tragen. Natürlich sind die weltweiten Verhältnisse noch ganz andere. Bei uns ist es ja grundsätzlich schon gut. Mich verwundert, warum Frauen im Landtag und im Bundestag sehr gut präsent sind. Das sind ja auch politische Ämter. Aber gerade auf der Bürgermeister-Ebene, wo so viel bewegt werden kann, viel mehr als im Landtag und im Bundestag, da sind sie nicht so präsent. Vor Ort geht es doch um die Grundbedürfnisse von Männern und Frauen, die zu regeln sind. Deshalb ist es mir so ein wichtiges Anliegen, dass gerade da mehr Frauen vertreten sind. Ich weiß nicht ganz genau, warum. Und ich kenne heute auch noch nicht die Lösung. Aber darum nutzen wir die Kompetenz der Frauen, die wir jetzt schon in den Ämtern haben und suchen auf

dem Kongress gemeinsam nach Möglichkeiten.

#### *Kommen denn auch aus der Landespolitik Vertreter zu Ihrem Kongress?*

Landtagspräsidentin Barbara Stamm hat sich angesagt. Bei der Konzeption haben wir uns überlegt, dass wir auf große politische Reden verzichten und eher Bürgermeisterinnen zu Wort kommen lassen wollen, die aus der Praxis berichten. Ganz wichtig ist uns der Dialog mit den Teilnehmerinnen. Die Frauen haben so interessante Dinge zu erzählen. Das habe ich in Berlin auf diesem Kongress gesehen. Die Vorträge wurden wohlwollend zur Kenntnis genommen, aber der wichtige Teil beginnt am Nachmittag im Marktplatz-Bereich, wo die Frauen sich einbringen können. Wir würden den Damen auch gerne am Vormittag zwischen den Statements Rede- und Fragemöglichkeit geben, damit das ein interaktiver Austausch wird und keine Vortragsdiskussion. Der Vortrag von Frau Dr. Lukoschat ist höchst interessant. Sie beleuchtet die Hintergründe und benennt auch schon einige Möglichkeiten, wie man die Situation än-

dern könnte. Aber das Wichtige ist der Austausch untereinander. Auch das Netzwerken ist mir ein großes Anliegen, dass wir nach Möglichkeiten suchen, wie wir uns besser vernetzen können. Da sind uns die Männer immer noch meilenweit voraus. Das können die wirklich viel besser wie wir.

*„Veränderungen brauchen Zeit, aber sie beginnen heute“, heißt es in der Studie von Helga Lukoschat von der Europäischen Akademie für Frauen in der Politik in Berlin. Wann, meinen Sie, wird es soweit sein, dass in Bayern genauso viele Frauen wie Männer Bürgermeister sind?*

Visionen darf man haben – aber ich finde es ganz elementar wichtig, dass sich das zumindest in einem Zeithorizont von zehn, fünfzehn Jahren in diese Richtung entwickelt. Es kann nicht sein, dass das die nächsten 50 Jahre noch so stagniert. Der Anteil der Frauen kann nicht von jetzt auf gleich auf 50 Prozent gehen, aber es muss erkennbar sein, dass er kontinuierlich steigt. Dann ist schon viel gewonnen.

*Interview: Manfred Hummel*

### **Informationen des Bayerischen Gemeindetags im März 2015 ... ... können Sie unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de) im „Mitgliederservice“ nachlesen.**

#### • **Rundschreiben**

- 10/2015 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie; Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2016 – 2021; Öffentlichkeitsbeteiligung und strategische Umweltprüfung
- 11/2015 Benchmarking Abwasser Bayern geht in die fünfte Runde
- 12/2015 Kostenrecht und Meldewesen; Kostenfreiheit für die Datenübermittlung an Rundfunkanstalten
- 13/2015 Start der Konsultation der Netzentwicklungspläne 2024 und des Umweltberichts
- 14/2015 Neuer GEMA-Tarif U-ST für Unterhaltungsmusik
- 15/2015 Änderung der Körperschaftswaldverordnung (KWaldV), Entgeltanpassung 2015 für Betriebsleitung und Betriebsausführung im Körperschaftswald
- 16/2015 Neuer GEMA-Tarif – Information des DStGB
- 17/2015 Bündelausschreibungen Strom (frühester Lieferbeginn 01.01.2017; Lieferende 31.12.2019) durch die Fa. Kubus
- 18/2015 Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen im Hinblick auf internationale Freihandelsabkommen
- 19/2015 Informationsveranstaltungen zur EU-Förderung in den bayerischen Kommunen (EFRE, ELER und ESF) am 29.04.2015 (München) bzw. am 07.05.2015 (Nürnberg)
- 20/2015 Verbandsanhörung; Natura 2000-Verfahren; Rechtssichere Abgrenzung der bayerischen FFH-Gebiete
- 21/2015 Investitionshilfen für finanzschwache Kommunen und Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern
- 22/2015 Veranstaltungsreihe „Die Wärmewende aus kommunaler Sicht“ in allen bayerischen Regierungsbezirken im April/Mai 2015
- 23/2015 Neue Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

#### • **Schnellinfo**

- 05/2015 Zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 5 Mrd. Euro für Infrastrukturinvestitionen in Kommunen

#### • **Pressemitteilungen**

- 04/2015 Gemeindetag begrüßt Behördenverlagerungen des Freistaats
- 05/2015 Gemeindetag begrüßt Ergebnisse des Ganztagsgipfels 2015

## **Geförderter Breitbandausbau in Bayern – Glasfaser in der Fläche schließt Glasfaser in die Häuser nicht aus!**

**Daniel Kleffel,  
Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen, für Landesentwicklung  
und Heimat  
und  
Stefan Graf,  
Bayerischer Gemeindetag**

FTTB – die englische Abkürzung für „Fibre To The Building“, zu Deutsch: „Glasfaser bis in das Haus“ – erscheint als das Maß aller Dinge für den Internetzugang mit höchsten Bandbreiten. Diese Technologie gilt heute als die einzige, die auch die Bandbreiten der Zukunft bieten kann, da hier die theoretische Begrenzung laufend erweitert wird. Datenübertragungen im Terabit-Bereich sind technisch bereits heute möglich und das auch über große Entfernungen. Gigabit-Versorgungen werden im Geschäftskundenbereich ebenso wie die für gewerbliche Nutzer oftmals notwendigen hohen Upload-Datenraten bereits angeboten. Diese Angebote sind



Daniel Kleffel

allerdings meist teure Individuallösungen. Auch im Privatkundenbereich ist zukünftig mit einem Anstieg der nachgefragten Bandbreiten zu rechnen, der mit Kupferleitungen über längere Strecken nur mehr schwer zu bedienen sein wird. Das Wachstum der nachgefragten Bandbreiten macht sich an Stichworten wie Cloud Computing, Telemedizin, Video on Demand, Industrie 4.0, Internet der Dinge ebenso fest wie an dem Ziel, Energienetze intelligent zu steuern oder öffentliche Dienstleistungen in einem umfassenden eGovernment anzubieten. Der Artikel zeigt Beispiele in bayerischen Kommunen, wie mit dem aktuellen Förderverfahren nach der Breitbandrichtlinie der Ausbau von FTTB-Anschlüssen erreicht wurde.

### **Glasfaser oder Kupfer? – Glasfaser und Kupfer!**

Eine flächendeckende FTTB-Versorgung erfordert einen sehr hohen Investitionsbedarf. Schätzungen zufolge

würde eine Glasfasererschließung jedes einzelnen Hauses (FTTB) alleine in Bayern zwischen 13 und 15 Mrd. € kosten (Quelle: vbw Studie August 2013). In den meisten Gemeinden wird sich deshalb beim geförderten Breitbandausbau ein intelligenter Mix der Technologien anbieten. Die Erschließung von Verteilerpunkten mit Glasfaser (FTTC – Fiber To The Curb) und die Nutzung der vorhandenen Kupferinfrastruktur auf der letzten Meile führt dazu, bisher unversorgte

Gebiete schnell und vergleichsweise günstig mit Bandbreiten zu versorgen, die jedenfalls mittelfristig den Bedarf vieler Nutzer decken werden. Dabei erhalten viele Gemeinden und



Stefan Graf

Dörfer im ländlichen Raum erstmalig den Anschluss an eine Glasfaserleitung, womit auch der Weg für die Netzbetreiber bereitet wird, die Kupferleitungen auf der letzten Meile zu den Endkunden nach und nach durch Glasfasern zu ersetzen. Die Glasfaser „rückt“ so näher zu den Endkunden. Außerdem erleichtert die Verfügbarkeit von Glasfasern in der Fläche den Netzbetreibern auch den eigenwirtschaftlichen Mobilfunkausbau mit hohen Datenraten.

Eine Gemeinde, die sich am bayerischen Förderprogramm beteiligt, hat aber auch die Möglichkeit, über das Mindestversorgungsniveau der Förderung hinaus für (Teil-)Gebiete in der Ausschreibung zur Suche eines ausbauenden Netzbetreibers höhere Bandbreiten als 50 Mbit/s im Download zu fordern. Faktisch kommt dann nur ein Glasfaserausbau bis zu den Häusern in Betracht. Einschlägig ist hier Nr. 1.2 Satz 2 der Breitbandrichtlinie: „Der Zuwendungsempfänger kann jedoch auch höhere Bandbreiten fordern.“ Anbieten wird sich dieses Vorgehen vor allem bei aktuell bereits erhöhtem Bandbreitenbedarf, z.B. bei Gewerbestandorten oder bei Hotels. Ratsam erscheint, sich zunächst einen Überblick über die Erschließungskosten für das gesamte Gemeindegebiet zu verschaffen. Dies ermöglicht eine Abschätzung, ob ein partieller FTTB-Ausbau unter Berücksichtigung des Förderhöchstbetrags angemessen und politisch vertretbar ist. Die Richtlinie legt dabei fest, dass die förderfähigen Investitionskosten bei einem FTTB-Ausbau auch die Kosten für die Netzabschlusseinheiten in den einzelnen Gebäuden enthalten können.

Darüber hinaus zeigen erste Erfahrungen aus dem laufenden Förderprogramm, dass ein FTTB-Ausbau in bestimmten Konstellationen sogar wirtschaftlicher als ein FTTC-Ausbau sein kann. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die vergleichsweise hohen Betriebskosten eines FTTC-Netzes, die bei einem FTTB-Netz – vor allem wenn nur wenige Anschlüsse zu versorgen sind – in der Regel niedriger sind. Aufgrund der Dämpfung

der DSL-Signale auf der Kupferleitung, die die übertragbaren Bandbreiten bei langen Strecken im ländlichen Raum beschränkt, bietet sich darüber hinaus bei weit von einem Kabelverzweiger entfernt liegenden Erschließungsgebieten ein FTTB-Ausbau an.

Die Gemeinden haben mit der am 9. Juli 2014 in Kraft getretenen überarbeiteten Breitbandrichtlinie und einer deutschlandweit einmaligen finanziellen Unterstützung – 1,5 Milliarden EUR stehen bis Ende 2018 zur Verfügung – durch den Freistaat Bayern ein Höchstmaß an Gestaltungsfreiheit. Sie können auf die Anforderungen vor Ort mit unterschiedlichen Ansätzen reagieren. Mit der Möglichkeit, im Förderverfahren die auszubauende Bandbreite flexibel vorzugeben, stehen den Kommunen verschiedene Technologien unter Abwägung der Leistungsfähigkeit für den geförderten Breitbandausbau zur Verfügung.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass Kommunen grundsätzlich auch eigene kommunale Infrastruktur in die Ausschreibung nach der bayerischen Breitbandrichtlinie einbringen können. Zwar sind Kosten der Kommune für die Errichtung der passiven Infrastruktur nicht direkt förderfähig. Gegenstand der Förderung nach der Breitbandrichtlinie ist immer die Wirtschaftlichkeitslücke des Betreibers des Netzes. Allerdings wären etwaige Zahlungen eines Betreibers für die Nutzung der kommunalen Infrastruktur bei diesem Betreiber Betriebsausgaben, die in dessen Kalkulation der Wirtschaftlichkeitslücke einfließen. Die sich bei einem derartigen Modell im Einzelfall stellenden vergaberechtlichen, kommunalrechtlichen aber auch steuerrechtlichen Fragen, sind in einer fundierten rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung zu klären. Für eine solche Beratung stehen auf dem Markt verschiedene Dienstleister zur Verfügung.

Im Folgenden werden einige bereits umgesetzte oder in der Umsetzung befindliche Beispiele vorgestellt. Die in den Beispielen dargestellten Daten sind aus den Fördersteckbriefen ent-

nommen, die auf der Internetseite [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) abrufbar sind.

### **Gemeinde Rimbach – Landkreis Cham**

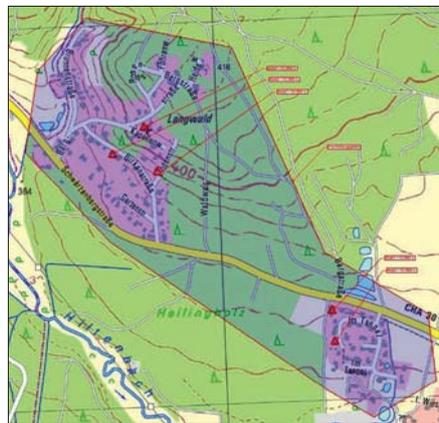
Im Oktober 2014 wurde unter Teilnahme von Herrn Staatsminister Dr. Markus Söder in der Gemeinde Rimbach, Landkreis Cham, ein gefördertes Breitbandnetz in Betrieb genommen, das auf die örtlichen Gegebenheiten und die gewerblichen Bedarfe mit erhöhten Anforderungen an die Breitbandversorgung Rücksicht nimmt. Im mittlerweile abgeschlossenen Ausbauprojekt wurden 192 Haushalte mit unterschiedlichen Technologien und Bandbreiten erschlossen. So können nach dem Ausbau 152 Anschlüsse mit mindestens 30 Mbit/s und 38 Haushalte mit mindestens 50 Mbit/s surfen. Dieser Ausbau wurde mit VDSL-Technik realisiert, von dem auch über die ausgewiesenen Erschließungsgebiete hinaus Anschlussnehmer mit höheren Bandbreiten profitieren können. Für zwei gewerbliche Anschlüsse – u.a. ein Hotel, das seinen Kunden nun freies WLAN in ausreichender Bandbreite bieten kann – wurde eine Versorgung mit FTTB realisiert, die eine Bandbreite von 200 Mbit/s im Download und 100 Mbit/s im Upload ermöglicht. Die Vergabe erfolgte ohne Losbildung an einen regionalen Netzbetreiber. Die ausgewiesene Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers betrug unter 400.000 EUR.

### **Stadt Dinkelsbühl und Gemeinde Pösing**

Eine besondere Herausforderung bei der Versorgung mit schnellem Internet ist die Überbrückung größerer Distanzen in den ländlichen Regionen. Die Aufrüstung bestehender Kabelverzweiger mit VDSL-Technik kann nur in einem engeren räumlichen Umfeld um diesen Kabelverzweiger eine hohe Bandbreite sicherstellen. Die Aufrüstung eines Kabelverzweigers ist mit Blick auf die vergleichsweise hohen Betriebskosten sinnvoll, wenn zahlreiche Anschlüsse von die-

sem versorgt werden. In dünn besiedelten Regionen hängen oft nur sehr wenige Anschlüsse an einem Kabelverzweiger oder die vorhandenen Kupferleitungen sind zu lang, um die nach der Breitbandrichtlinie geforderten Mindestübertragungsraten für alle möglichen Endkunden garantieren zu können. In beiden Fällen wäre dann ggf. ein neuer Kabelverzweiger zu errichten. Dadurch kann es in solchen Fällen durchaus wirtschaftlicher sein, in kleineren Ortsteilen FTTB-Lösungen zu realisieren. Ein gutes Beispiel bietet hier die Stadt Dinkelsbühl. Ausgeschrieben wurden insgesamt 5 Lose, von denen zwei mit einer FTTB-Lösung realisiert werden. Diese Variante hat sich im Rahmen des Auswahlverfahrens als die wirtschaftlichste erwiesen, obwohl in der Ausschreibung für alle Lose (nur) die Mindestbandbreite von 50/30 Mbit/s gefordert war. Somit können künftig in 6 Ortsteilen 52 Anschlussnehmer mit einer Bandbreite von mindestens 100 Mbit/s surfen (siehe Bild 1).

Ein weiteres Beispiel bietet in diesem Zusammenhang die FTTB-Lösung der Gemeinde Pösing, Landkreis Cham. Im Rahmen des Förderverfahrens wurden 2 Ortsteile (hauptsächlich Wohnbebauung) mit insgesamt 136 Anschlüssen über Glasfaser erschlossen. Diese Haushalte können künftig mit 200 Mbit/s surfen (siehe Bild 2).



**Bild 2: FTTB-Erschließungsgebiet Gemeinde Pösing**  
Quelle Fördersteckbrief

### Maihingen – Landkreis Donau-Ries

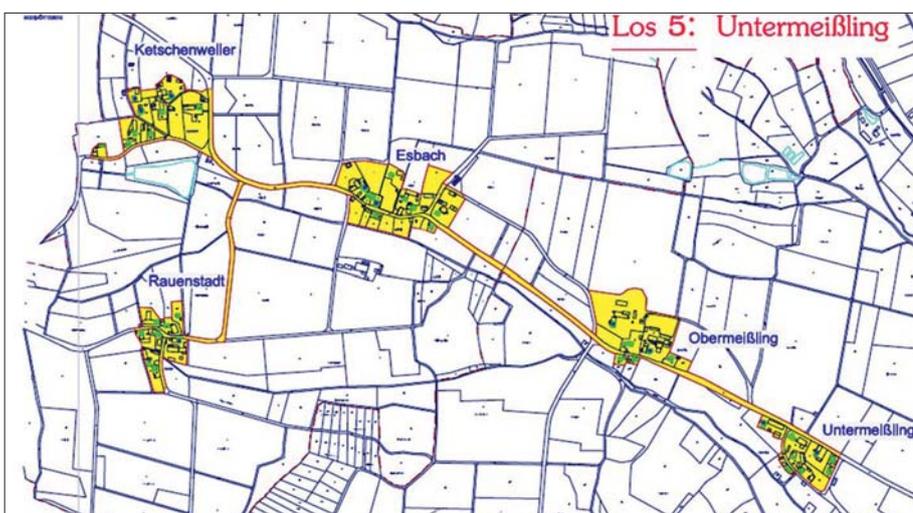
Die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für Arbeitsplätze im ländlichen Raum ist ein wichtiges Ziel der bayerischen Breitbandstrategie. Ein gutes Beispiel, wie dies im Rahmen der Breitbandförderung gelungen ist, bietet die Gemeinde Maihingen im Landkreis Donau-Ries. Diese hat sich entschlossen, in einem ersten Schritt das ca. 7 ha große Gewerbegebiet „An der Gänsetränke“ zukunftsfristig mit schnellem Internet (gefordert waren in der Bekanntmachung zum Auswahlverfahren 50 Mbit/s für jeden) zu erschließen. Mit einer vergleichsweise geringen Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers wird aktuell das Gewerbegebiet „An der Gänsetränke“ mit einer FTTB-Lösung erschlossen.

Voraussichtlich 19 Gewerbetreibende können somit zukunftsfristig mit besonders schnellem Internet versorgt werden und tragen so zum Erhalt von wichtigen Arbeitsplätzen in der Region bei (siehe Bild 3).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es für die Breitbanderschließung der Kommunen kein Patentrezept gibt. Richtschnur sollte neben größtmöglicher Flächendeckung sein, stets zukunftsfähige Lösungen zu finden. Das Förderverfahren bietet viele Möglichkeiten der technischen Realisierung, die untereinander abgewogen werden müssen. Hier ist das Fachwissen der planenden Ingenieurbüros gefragt, die bereits in der Planungsphase die technischen Optionen darstellen und die Gemeinden bei der sinnvollen Bildung von Erschließungsgebieten unterstützen können. Chancen für vielfältige Angebote werden ebenfalls durch die zielgerichtete Bildung von Losen erhöht. Für die Begleitung der bayerischen Kommunen durch das Förderverfahren stehen die Breitbandmanager der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Verfügung.



**Bild 3: Erschließungsgebiet in Maihingen**



**Bild 1: FTTB-Erschließungsgebiet Los 5 Dinkelsbühl**

Quelle Fördersteckbrief

# Sie können alles von uns haben.

# Außer durchschnittliche Leistungen.

**Personalmanagement? E-Recruiting? Hoheitliche Aufgaben? Können wir alles!**

Wen auch immer Sie brauchen: Vivento findet die richtigen Mitarbeiter für Sie. Bundesweit, mit den passenden Qualifikationen, schnell und zuverlässig. Als Marktführer und Spezialist für den öffentlichen Dienst und mit langjähriger Erfahrung im Personalumbau unterstützen wir Sie nachhaltig. Begeisterung, Einsatzfreude und Know-how inklusive.

[www.vivento.de](http://www.vivento.de)



**vivento**  
Weil Erfahrung zählt.

## Vorfahrt für die Innenentwicklung

**Dr. Helmut Bröll,  
Bayerische Akademie  
Ländlicher Raum, München**

Unter diesem Titel fand im November 2014 ein Seminar statt, das von der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Bauindustrieverband organisiert worden war. Es sollte Mittel und Wege zeigen, wie man zumindest von gemeindlicher Seite her den Flächenverbrauch besser steuern kann. Der Flächenverbrauch in Bayern ist nach wie vor besorgniserregend hoch. Im Durchschnitt der letzten Jahre werden 17 Hektar pro Tag in Bayern für Verkehr und Siedlungsentwicklung verbraucht. Eine beunruhigend hohe Zahl, deren Richtigkeit man bei einer Fahrt über das Land bestätigt bekommt. Hier eine neue Wohnsiedlung, dort große Gewerbeflächen, häufig noch dazu ohne Anbindung an vorhandene Strukturen. Aber auch Verkehrs- und Infrastrukturprojekte tragen ihren Teil dazu bei, dass immer mehr freie Landschaft verschwindet.

In diesem Zusammenhang werden immer wieder Vorwürfe an die Adresse der Gemeinden gerichtet, sie seien



Dr. Helmut Bröll

durch ihre maßlose Ausweisungspolitik Hauptschuldige dieser Entwicklung. Ein solcher pauschaler Vorwurf verkennt aber zweierlei. Einmal kann von einer maßlosen Ausweisungspolitik in den meisten Gemeinden keine Rede sein; sie gehen durchaus verantwortungsvoll mit dem nicht vermehrbaren Gut Grund und Boden um. Zum Zweiten machen neue Wohn- und Gewerbegebiete nur einen Teil des Flächenverbrauches aus. Vor allem Verkehrsbauten, aber auch sonstige Infrastrukturprojekte beanspruchen enorme Flächen. Das Brunenthal-Dreieck an der Salzburger Autobahn oder auch neuere Planungen für Bundesstraßen schlagen in puncto Flächenverbrauch leicht jede gemeindliche Bauleitplanung.

In dem Seminar „Vorfahrt für die Innenentwicklung“ wurden neben praktischen Beispielen für die Revitalisierung von Ortskernen, für die Konversion alter Baugebiete und für eine Selbstbeschränkung bei Neuausweisungen auch die Regeln des Bauplanungsrechts besprochen, die helfen können, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Der Gesetzgeber des Baugesetzbuches hat in mehreren Änderungen seit 2006 den Gemeinden eine ganze Reihe von Hinweisen und Instrumenten für diese Aufgabe an die Hand gegeben. Die letzte diesbezügliche Änderung des Baugesetzbuches

die expressis verbis als Innenentwicklungsnovelle bezeichnet wird, datiert von 2013.<sup>1</sup>

### 1. Innenentwicklung als Planungsleitziel

Der Gesetzgeber setzt zunächst bei der Bauleitplanung an. Ihre Basis ist wie es § 1 Abs. 7 BauGB ausdrückt, die gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, die für das vor-

gesehene Baugebiet eine Rolle spielen. Die Abwägung und der ihr vorausgehende Prozess der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind ein wohl austariertes System, das gerechte und alle Interessen im Auge behaltende Entscheidungen sicher stellen soll. Die Innenentwicklungsnovelle vom 2013 hat für die Bauleitplanung ein neues Planungsleitziel gebracht, wonach die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Dieses Planungsleitziel ist ein Monitum für die Gemeinden, es hebt aber nicht die Innenentwicklung auf eine höhere Stufe als andere Planungsleitziele. Es bleibt bei der grundsätzlichen abstrakten Gleichrangigkeit aller Planungsleitziele und aller öffentlichen und privaten Belange, die erst in der Abwägung aufgrund konkreter Daten aufgelöst werden kann. Korrespondierend zu dem Planungsleitsatz der Innenentwicklung hat der Gesetzgeber in § 1a Abs. 2 BauGB die Umwidmungssperrklausel durch einen Satz 4 ergänzt. Darin heißt es: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll nachvollziehbar begründet werden. Der Begründung sollen Ermittlungen zu Entwicklungspotentialen zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, leer stehende Gebäude, Baulücken und andere Nachverdichtungs-

möglichkeiten zählen.“ Diese Handlungsvorgabe für die Begründung eines Bauleitplans verlangt also eine planerische Bewertung der Potentiale und geht damit über die bisher übliche Praxis hinaus. Es bleibt aber abzuwarten, ob die Gerichte eine rigide oder eine etwas großzügigere Handhabung dieser Vorschrift verlangen werden.

## 2. Innenentwicklung und Landesplanung

Wichtige Vorgaben für die gemeindliche Bauleitplanung können aus dem Bereich der Landes- und Regionalplanung kommen, deren Ziele nach § 1 Abs. 4 BauGB für die gemeindlichen Pläne bindend sind. Vorgaben der Landesplanung können durchaus auch zu Beschränkungen der baulichen Entwicklung von Gemeinden führen, wie dies das Bundesverwaltungsgericht jüngst in einem Prozess zu einem Regionalplan in Nordrhein-Westfalen bestätigt hat.<sup>2</sup> In Bayern gibt es derzeit keine allgemeinen Beschränkungen der Landesplanung für die Neuausweisung von Baugebieten, wie dies seinerzeit das Ziel „organische Entwicklung“ bewirkt hat. Generelle Beschränkungen dieser Art erscheinen auch nicht sinnvoll. Sinnvoll wäre hingegen eine landesplanerische Differenzierung zwischen Bremsen im Ballungsraum München und Fördern in weiten Bereichen des ländlichen Raums.

## 3. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung

Wichtigstes baurechtliches Instrument zur Entwicklung und Neugestaltung des Innenbereichs ist der Bebauungsplan. Nur mit seiner Hilfe kann die vorhandene planungsrechtliche Situation verändert werden. Das gilt einmal für den unverplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, der nach wie vor den größten Raum in unseren gewachsenen Städten und Dörfern einnimmt. Nur mit Hilfe eines Bebauungsplans kann in diesen Bereichen ein bewusst gelenkter Prozess der Innenentwicklung stattfinden. Beispiele sind die Umstrukturierung einer Ortsmitte, die Veränderung des Mischungsverhältnisses zwischen Gewerbe, Landwirtschaft und Wohnen oder die Verdichtung eines locker bebauten Sied-

lungsgefüges. Aber auch dort wo bereits ein Bebauungsplan vorhanden ist, können mit Hilfe eines neuen Bebauungsplans der Innenentwicklung Anstöße für Veränderungen gegeben werden. Es ist ja keineswegs immer der Fall, dass mit Bebauungsplan überplante Gebiete nicht von wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen betroffen werden, die auch rechtliche Antworten erforderlich machen. Wirtschaftliche und demographische Entwicklungen können dazu führen, dass die Festsetzungen eines Bebauungsplans, etwa für einen Gewerbebereich oder ein innerstädtisches Quartier, nicht mehr mit Leben erfüllt werden können. Das Gebiet muss also umgewandelt werden, eine sog. Konversion steht an, die beispielsweise aus einem ehemaligen Fabrikgelände ein Wohngebiet macht. Als Anreiz zur verstärkten Überplanung des Innenbereichs hat der Gesetzgeber einen eigenen Bebauungsplantypus, den Bebauungsplan der Innenentwicklung, geschaffen. Voraussetzung für einen solchen Bebauungsplan ist, dass er unmittelbar eine Innenentwicklung regelt. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung darf, abgesehen von geringfügigen Arrondierungen, keine Außenbereichsstücke überplanen!<sup>3</sup> Für Bebauungspläne der Innenentwicklung gibt es auch eine großemäßige Beschränkung, nämlich 70.000 qm festgesetzte Grundfläche.<sup>4</sup>

Für folgende Fälle sieht § 13 a BauGB einen Bebauungsplan der Innenentwicklung vor:

- Zur Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- zur Nachverdichtung,
- zu anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.

Der Gesetzgeber hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung gegenüber dem normalen Bebauungsplan in puncto Aufstellungsverfahren, Rücksichtnahme auf Umweltverfahren und Bindung an den Flächennutzungsplan erheblich erleichtert. Die Gemeinde muss allerdings bei Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung die Öffentlichkeit darauf aufmerksam machen, dass dieser Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne die erste Runde der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung durchgeführt wird.<sup>5</sup> Die wesentlichen Elemente der Erleichterung und Beschleunigung sind folgende:

- Nach den für den Bebauungsplan der Innenentwicklung geltenden Vorschriften des beschleunigten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB können zunächst die erste Runde der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung entfallen,
- Umweltprüfung und der Umweltbericht entfallen ebenso wie der Zwang in der Bekanntgabe zur Aus-



**Gemeinde Engelsberg, Landkreis Traunstein. Die Gemeinde hat 2740 Einwohner, verstreut in zahlreichen Ortsteilen. Die Konzentration auf den Hauptort ermöglichte die Installation eines wirtschaftlich arbeitenden Fernwärmenetzes und erleichterte es, zentrale Funktionen, wie Arzt, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten und Bank am Hauptort zu halten.**



Kleines Luftbild der Stadt Ochsenfurt  
Bearbeitung Büro Wegner

legung die einzelnen Arten umweltbezogener Informationen aufzuführen. Es entfällt auch die zusammenfassende Erklärung, die nach § 10 Abs. 4 BauGB sonst den Bebauungsplänen beizulegen ist. Zu beachten ist allerdings, dass diese Erleichterungen nur formeller Natur sind. Die Anforderungen an die Abwägung bleiben auch im beschleunigten Verfahren erhalten. Die Gemeinde muss auch im beschleunigten Verfahren ihr bekannte relevante Umweltbelange würdigen und abwägen.

- Die Bindung an den Flächennutzungsplan ist aufgehoben. Nach § 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB gilt umgekehrt, dass der Bebauungsplan der Innenentwicklung den Flächennutzungsplan automatisch ändert.
- Bei Bebauungsplänen, die weniger als 20.000 qm Grundfläche festsetzen, ist auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung aufgehoben. Damit sind bei solchen Plänen weder Ausgleichsmaßnahmen noch Ausgleichsflächen zu prüfen und zu suchen. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die eine Grundfläche zwischen 20.000 und 70.000 qm überplanen, bleibt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in Kraft.

Bei Bebauungsplänen werden, zum Teil verursacht durch die komplizierten Vorschriften, immer wieder Verfahrensfehler gemacht. Damit nicht jeder dieser Verfahrensfehler zur Ungültigkeit des Bebauungsplans führt, enthält § 214 BauGB eine Reihe von Heilungsvorschriften, die auch für Bebauungspläne der Innenentwicklung gelten. Zu beachten ist aber, dass die fälschliche Annahme der Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung

nicht heilbar ist. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, der fälschlicherweise Außenbereichsgrundstücke überplant, ist nicht rechtmäßig, wie der Europäische Gerichtshof festgestellt hat.<sup>6</sup> Das ist eine Warnung an alle Gemeinden, nicht leichtfertig die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung anzunehmen, auch wenn die Versuchung hierzu aufgrund der Erleichterungen die § 13a BauGB im Aufstellungsverfahren gewährt, groß ist.

#### 4. Weitere Erleichterungen für die Innenentwicklung

Die Baunutzungsverordnung enthält neben Aussagen zur Art der baulichen Nutzung auch detaillierte Regeln zum Maß der baulichen Nutzung. Dazu gehören die in § 17 BauNVO festgehaltenen Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung. Bisher mussten für eine Überschreitung dieser Obergrenzen besondere städtebauliche Gründe vorliegen. Jetzt können die Obergrenzen auch aus allgemeinen städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung der Obergrenzen ausgeglichen ist durch Umstände oder durch Maßnahmen, durch die sicher gestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Die energetische Sanierung von Gebäuden führt immer wieder zu Problemen mit planungsrechtlichen Vorschriften, etwa zu Überschreitungen der Geschosflächen- oder Grundflächenzahlen. Hier müsste also, wenn keine Befreiung möglich ist, der Be-

bauungsplan geändert werden. Um solche aufwendigen Verfahren zu vermeiden, bestimmt § 248 BauGB, dass bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist.

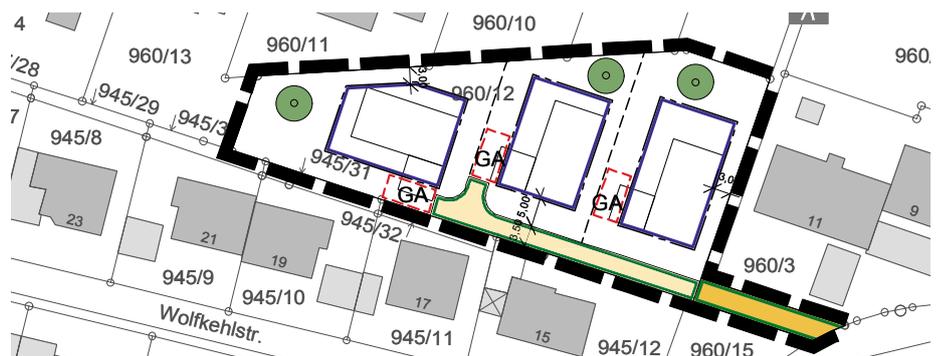
#### 5. Ermunterung

In einem vorhandenen Innenbereich ist es schwieriger als auf der grünen Wiese die vom Gesetz geforderte gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Interessen durchzuführen. Interessenvielfalt und Interessenverflechtung sind dort wesentlich dichter als im Außenbereich.

Aber schon bei Horaz heißt es „Dimidium facti, qui coepit, habet“.<sup>7</sup> Wer beginnt, hat schon die Hälfte der Aufgabe hinter sich. Die Aufgabe ist es, auch den nachfolgenden Generationen Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen, was nur möglich ist, wenn der Freiraum in einer Gemeinde nicht schon heute weitgehend verbraucht wird.

#### Fußnoten

1. (Gesetz vom 20.06.2013, BGBl. I S. 1548, in Kraft getreten am 20.09.2013).
2. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014, 4 BN 3.14, abgedruckt in ZfBR 2014, 479
3. Hierzu Dirnberger in GTZ 2007, 51 und Bröll-Jäde, Das neue Baugesetzbuch im Bild, WEKA-Verlag, 4/2.6.3
4. Die Grundfläche ist in § 19 BauNVO definiert
5. Eine erste Befassung des BVerwG mit dieser in § 13 Abs. 3 Ziff. 1 BauGB enthaltenen Vorschrift bringt der Beschluss vom 31.07.2014, 4 BN 12.14 abgedruckt in ZfBR 2014, 765
6. Urteil vom 18.04.2013 - C 463/11
7. Horaz, Episteln I 2,40



Planausschnitt der Stadt Ochsenfurt, Bearbeitung Büro Wegner



## Kreisverband

### Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg, Weilheim-Schongau

Am 29. Januar 2015 trafen sich die Bürgermeister der Landkreise Weilheim-Schongau, Starnberg und Bad Tölz-Wolfratshausen im Hotel Seeblick in Bernried am Starnberger See zu einer gemeinsamen Veranstaltung. Als Referent konnte der oberbayerische Bezirkstagspräsident und Präsident des Bayerischen Bezirkstags Josef Mederer gewonnen werden. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes Starnberg, Rupert Monn, berichtete Josef Mederer über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe. Den weiteren allgemeinen Informationen aus Sicht des Bezirks folgte eine rege Diskussion.

Im Anschluss an die Ausführungen von Josef Mederer informierte Josef Steigenberger, Vorsitzender des Kreisverbandes Weilheim-Schongau und Bezirksvorsitzender von Oberbayern über aktuelle Themen aus der Arbeit des Bayerischen Gemeindetags.

### Kitzingen

Am 4. Februar fand unter Leitung des Ersten Bürgermeisters und Ersten Vizepräsidenten des Bayerischen Gemeindetags, Josef Mend, in der Iphofener Karl-Knauf-Halle eine Versammlung des Kreisverbandes statt. Als Gäste konnten Landrätin Tamara Bischof sowie die für das Vergaberecht und das Europarecht zuständige Referentin der Ge-

schaftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Frau Kerstin Stuber, begrüßt werden.

Frau Stuber informierte zu den Rechtsgrundlagen für kommunale Vergaben oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte. Sie wies, unterstützt von Teilnehmern der Versammlung, insbesondere auf die Gefahr hin, dass die VOF-Pflicht von vielen Architekten- und Ingenieurleistungen oftmals unterschätzt wird, weil sich die Baukosten meistens deutlich im Unterschwellenbereich bewegen, auf Grund der diversen Novellierungen der HOAI aber mittlerweile auch schon bei „kleineren“ Bauprojekten der EU-Schwellenwert für die oben genannten Leistungen überschritten sein kann. Anschließend stellte sie das aktuelle Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Reform des Vergaberechts vor, welches anlässlich der zur Umsetzung anstehenden neuen EU-Vergaberichtlinien im Januar dieses Jahres veröffentlicht wurde. Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags sind insbesondere die neuen Regeln für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit und die verbindliche Einführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren hervorzuheben.

Des Weiteren wurden die aktuellen Positionen der kommunalen Spitzenverbände zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA erörtert. Namentlich der Schutz der Daseinsvorsorge sowie der Erhalt demokratisch legitimer Entscheidungsprozesse (Stichwort: Investorenschutz mit Schiedsgerichten) stehen hierbei im Fokus.

Kreisverbandsvorsitzender Josef Mend stellte noch die Organisation einer Informationsfahrt des Kreisverbandes zum Europabüro der Bayerischen Kommunen nach Brüssel sowie die Teilnahme am Gesundheitsseminar in Höhenried zur Diskussion. Darüber hinaus wurde auch über Wasser- und Abwasserangelegenheiten gesprochen.

Mit der Landrätin wurde abschließend noch intensiv die Frage der Informationen zur Förderung des Ehrenamts erläutert.

### Freising

Am 24. Februar 2015 fand im Schloss Hohenkammer die Sitzung des Kreisverbandes statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Konrad Schickaneder, Rudelzhausen, stellte der anwesende Bürgermeister der Gemeinde Hohenkammer kurz die Gemeinde, aktuelle Themen aus der Gemeinde und die Entwicklung des Schlosses Hohenkammer als Schulungsstätte dar.

Im Anschluss daran informierte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über den kommunalen Finanzausgleich 2015 und den aktuellen Sachstand zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Bayern.

Abgerundet wurde der Vortrag mit einem kurzen Überblick über das Gesetz der kommunalen Wahlbeamten einschließlich des Aspektes der Versorgungslastenteilung.

Landrat Josef Hauner und der Kämmerer des Landkreises stellten die Haushaltsplanung des Landkreises Freising vor. Auch hier bot sich die Möglichkeit für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine Reihe von Fragen abschließend zu klären.

Abschließend diskutierte der Kreisverband die Verkehrsfreigabe nach Unfällen auf Gemeindestraßen sowie die zukünftige Finanzierung des Tierheims in der Stadt Freising.

### Rosenheim

Zur Verbandsversammlung konnte der Vorsitzende des Kreisverbandes, 1. Bürgermeister August Voit, Amerang, die nahezu vollständig erschienenen Bürgermeisterkolleginnen und -kollegen des Landkreises im Moarhof, in Rossholzen am Samerberg begrüßen.

Nachdem der Gastgeber, 1. Bürgermeister Georg Huber, Samerberg, seine Gemeinde als lebendige und attraktive Tourismusgemeinde vorgestellt hat, galt es eine umfangreiche Tagesordnung abzuarbeiten.

Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetages ging in seinem Vortrag auf das Thema Bauland für Einheimische ein und stellte klar, dass auch vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Diskussionen mit der Europäischen Kommission die Einheimischen-Modelle grundsätzlich möglich sind.

Neben konkreten Fragen zu den rechtlichen Bedingungen und erfolgreichen Praxisbeispielen wurde auch die Frage diskutiert, ob die traditionellen Einheimischenmodelle insbesondere im Hinblick auf die demografische Entwicklung, sowie energieeffizientem und flächensparendem Bauen noch zeitgemäß sind. Hier empfahl Dr. Dirnberger den Kommunen immer die örtliche Situation im Einzelfall zu hinterfragen.

Die aktuellen, vielschichtigen sozialen Herausforderungen für die Kommunen hoben Dipl. Soz.-Päd. Franz Langstein und Karl-Heinz Linnerer in ihrer Vorstellung der Sozialcharta der Bayerischen Wohlfahrtspflege hervor. Themen wie Altersarmut, bezahlbarer Wohnraum, diskriminierungsfreier Zugang zu Teilhabe an Bildung, Sicherheit, Gesundheit und Wohlstand fordern Kommunen und die Träger der freien Wohlfahrtspflege gleichermaßen.

Die Referenten bekräftigten abschließend das Angebot der Träger der freien Wohlfahrtspflege als Ansprechpartner für Gemeinden zur Verfügung zu stehen und ermutigten die Bürgermeister davon auch Gebrauch zu machen.

Die Arbeit des Vereins Aktion für das Leben e.V. wurde vom Vorsitzenden Alfred Trageser vorgestellt und Kerstin Stock und Silvia Schütz gingen in einem interessanten Vortrag auf das Patenprojekt Jugend in Arbeit ein.

Sehr intensiv und kontrovers wurde ein Schreiben von Landrat Wolfgang Berthaler an die Bürgermeister des Landkreises diskutiert, in dem der Landrat den Gemeinden einen pauschalen Zuschuss von 0,50 € je Einwohner zur Finanzierung der Unterbringung von Fundtieren in den drei Tierheimen des Landkreises vorschlägt.

Da die Unterbringung von Fundtieren eine Pflichtaufgabe der Kommunen darstellt, waren sich die Bürgermeister einig, dass eine Pauschale sicherlich den Verwaltungsaufwand reduzieren kann, die Höhe von 0,50 € je Einwohner wurde jedoch von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer als zu hoch angesetzt gesehen.

Breite Zustimmung fand hingegen der Vorschlag des Kreisvorstandes des Bayerischen Gemeindetages mit einer Pauschale von 20 ct/Einwohner die Kosten für Unterbringung und Pflege von Fundtieren zu regeln und damit den Verwaltungsaufwand der Einzelabrechnung zu reduzieren. Die letztendliche Entscheidung bleibt jedoch den einzelnen Gemeinden überlassen.

Zum Abschluss der Versammlung hatten die Teilnehmer noch die Gelegenheit sich von Wolfgang Kuffner, dem Investor und Betreiber das überaus gelungene Sanierungsprojekt des Moarhofes zeigen und erläutern zu lassen.

## Starnberg

Am 5. März 2015 fand in Starnberg eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Rupert Monn, Gemeinde Berg, berichtete er über aktuelle Themen. Der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetages, Hans-Peter Mayer, gab einen Überblick über aktuelle Besoldungs- und Versorgungsfragen der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Bürgermeister. Im Zusammenhang mit diesem Vortrag wurden auch das Nebentätigkeitsrecht der berufsmäßigen Bürgermeister kurz vorgestellt und typische Fälle aus dem kommunalen Bereich behandelt. Bei diesem Tagesordnungspunkt konnte eine Vielzahl von Fragen geklärt werden.

Als weiteren Programmpunkt sprach der Referent aktuelle Haftungsfragen aus dem kommunalen Bereich an und ging auf die Problematik der Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich ein.

Landrat Karl Roth äußerte sich zu aktuellen Themen aus dem Landkreis.

Sein Vortrag wurde ergänzt durch Sachvorträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamts. Die Themen spannten sich von einem Antrag auf Förderung einer Musikschule, dem Klimaschutz in den Kommunen, die Vorgehensweise bei der Bauleitplanung im Landschaftsschutzgebieten bis hin zu Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII.

## Ansbach

Zur diesjährigen Frühjahrsversammlung des Kreisverbands, die im stillvollen, frisch renovierten Friedericke-Louise-Saal des Schlosses in Unterschwaningen am 12. März 2015 stattfand, hatte Vorsitzender Franz Winter neben Landrat Dr. Jürgen Ludwig und Herrn Dr. Franz Dirnberger vom Bayerischen Gemeindetag, den Staatssekretär im Bayerischen Ministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat, Herrn MdL Albert Füracker, eingeladen. Dieser ging in seinem Vortrag insbesondere auf das Landesentwicklungsprogramm ein und das Ziel gleichwertige Lebensbedingungen für den ländlichen Raum und die Städte zu sichern. Für ihn biete der ländliche Raum mehr Lebensqualität und deshalb muss das Ziel sein, jungen Menschen Perspektiven für ein Leben abseits der Großstädte zu bieten, meinte Füracker. Da der Landkreis Ansbach als Raum mit besonderem Entwicklungsbedarf gesehen wird, gibt es bei staatlichen Förderprogrammen wie z.B. beim Breitbandausbau, zusätzliche Finanzmittel. Brisante Themen waren auch die zunehmend schwierigere Hausarztversorgung auf dem Land, der enorm hohe Investitionsbedarf bei Wasser und Abwasser sowie die Finanzierung der kommunalen Krankenhäuser. Für einen Hochschulstandort in Rothenburg o.d. Tauber wolle er sich bei Kultusminister Spaenle stark machen, so der Staatssekretär. Über aktuelle Themen beim Bayerischen Gemeindetag, angefangen von den Straßenausbaubeiträgen bis hin zur Energiewende und den geplanten Stromtrassen, informierte Dr. Franz Dirnberger.

ger, der designierte Nachfolger von Dr. Jürgen Busse im Präsidium des Bayerischen Gemeindetages. Er stellte heraus, dass eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nur dann in Frage käme, wenn eine sinnvolle Refinanzierung z.B. über wiederkehrende Beiträge gesichert wäre.

Der Landrat des Landkreises Ansbach Dr. Jürgen Ludwig ging insbesondere auf die Asylproblematik im Landkreis Ansbach ein und die Herausforderungen, denen sowohl das Landratsamt als auch die Kommunen gegenüberstehen, in denen Asylbewerber aufgenommen werden sollen. Einen besonderen Dank richtete er an alle Freiwilligen und Ehrenamtlichen, die mitgeholfen hatten, als Anfang des Jahres über hundert Asylbewerber in Dinkelsbühl und Feuchtwangen kurzfristig untergebracht und versorgt werden mussten. Dies sei an die Grenzen der Belastbarkeit aller Beteiligten gegangen.

Zum Abschluss der Versammlung erinnerte Vorsitzender Franz Winter noch an die Mittelfränkische Bürgermeisterversammlung, die am 29. April in Heroldberg stattfindet.

## Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

### Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Heinz Meyer, Gemeinde Burghann, Vorsitzender des Kreisverbands Nürnberger Land, zum 60. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Manfred Russer, Markt Hohenwart, Vorsitzender des Kreisverbands Pfaffenhofen a.d. Ilm, zum 60. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Christian Konrad, Stadt Leipheim, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Günzburg, zum 50. Geburtstag,

Erster Bürgermeisterin Gisela Hofmann, Gemeinde Königsfeld, stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbands Bamberg, zum 50. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Max Schadenfroh, Markt Eichendorf, Vorsitzender des Kreisverbands Dingolfing-Landau, zum 65. Geburtstag.



## Feuerwehr und Steuerrecht

Mit Urteil vom 23.01.2015, Az. S 2 R 1034/13 entschied das Sozialgericht Augsburg, dass für die pauschalen Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 EStG und nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiter-Freibetrag) nebeneinander in Betracht kommen.

Ferner wurde seitens des Gerichts klargestellt, dass für die Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, von typisierten Aufteilungsmaßstäben ausgegangen werden kann. Es ist insoweit nicht notwendig, den konkreten Aufwand der Ausbildungstätigkeit nachzuweisen.

### Hintergründe des Falls:

Gegenstand der Klage war eine Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber einer Gemeinde, welche aus der Feststellung resultierten, dass der bei der Gemeinde ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht und der Steuerfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG mangels konkreter Aufzeichnungen vermeintlich nicht zur Anwendung kommen könne.

Gegen diese Nachforderung setzte sich die Gemeinde mittels einer Klage zur Wehr und vertrat die Auffassung, dass

die Tätigkeit als Kommandant und Übungsleiter einer Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als ehrenamtliche Tätigkeit nicht der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliege. Insoweit fänden bei einer wie hier vorliegenden monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € die Regelungen des § 3 Nr. 12 EStG sowie § 3 Nr. 26 EStG nebeneinander Anwendung.

### Erwägungen des Gerichts:

Das Sozialgericht Augsburg hat der Klage der Gemeinde in vollem Umfang stattgegeben. Hierbei stellte das Gericht unter anderem fest, dass nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 20.12.2001 sowie vom 07.12.2007 Folgendes zu berücksichtigen ist: Für die pauschalen Entschädigungen nach dem BayFwG kommt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 S. 2 und nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiter-Freibetrag) in Betracht, soweit die Tätigkeit eine begünstigte Nebentätigkeit darstellt und der Freibetrag nicht bereits für begünstigte Nebentätigkeiten in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausgeschöpft wird.

Ferner traf das Gericht die für den vorliegenden Fall entscheidende Aussage, dass für die Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, in der Regel auf den jeweiligen typisierten Aufteilungsmaßstab zurückgegriffen werden kann. Der von der Beklagten (Deutsche Rentenversicherung Bund) geforderte konkrete Nachweis hinsichtlich der Ausbilder-tätigkeit oder ein Nachweis der Anerkennung des Steuerfreibetrags durch das Wohnstättenfinanzamt ist insoweit nicht erforderlich. Gemäß der Aufstellung in der Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen besteht z.B. für die Funktion des Kommandanten ein begünstigter Anteil von 60%.

Zusammenfassend besteht daher die Möglichkeit, dass nebeneinander die Steuervergünstigungen (§ 3 Nr. 12 S. 2

EStG und § 3 Nr. 26 EStG) in der für den Feuerwehrdienstleistenden günstigsten Reihenfolge angesetzt werden können. Im entscheidenden Fall verblieben damit für die Feuerwehrtätigkeit keine steuerpflichtigen Einnahmen, so dass auch keine Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung anfielen.

(mitgeteilt von  
Herrn Rechtsanwalt Axel Weisbach,  
Kanzlei Meidert & Kollegen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,  
Augsburg)



## Energie- veranstaltungen des Bayerischen Gemeindetags

– erfolgreiche Bilanz –

Über 300 Kommunalvertreter, davon viele Bürgermeister, lockten die drei Energieveranstaltungen des Gemeindetags Anfang März nach Pottenstein, Mindelheim und Mamming. Die „Hausherren“, die ersten Bürgermeister Frühbeisser, Winter und Eberl sprachen jeweils engagierte Grußworte. Danach stand nach einem Überblick über die großen Trends der Energiewende die örtliche Energiepolitik im Mittelpunkt. Fachleute der örtlichen Energieagenturen Nordbayern (Kulmbach), Eza (Allgäu) und Regensburg stellten anhand von Praxisbeispielen die Vorteile von Energienutzungsplänen und kommunalem Energiemanagement (KEM) vor. Im Anschluss stand das Thema Wärmenetze, als empfohlene Maßnahme



Energieveranstaltung in Pottenstein

des ENP, im Blickpunkt. Rechtsanwalt Dr. Thomas Reif zeigte auf, wie strukturiert und zügig eine Gemeinde nach der Maßnahmeentscheidung zu einem Fernwärmenetz kommt. In einem zweiten Block standen die Dienstleistungsangebote der Fa. Kubus im Energiebereich im Blickpunkt. Geschäftsführer Werner Reimers erläuterte zu Beginn, warum bereits jetzt wieder die Strombeschaffung über Bündelausschreibungen für die Jahre 2017 bis 2019 vorbereitet werden muss. Bis Ende Mai haben die Gemeinden nun Gelegenheit einzusteigen.

Am Ende wurde das neue Dienstleistungsangebot der Kubus zur Auswahl des Konzessionärs für die Wegenutzungsverträge Strom und Gas vorgestellt. Solange es nur einen Bewerber gibt, wird hier aber weiterhin unterstützend zur Seite stehen.

Sämtliche Vorträge sind über die Homepage des Bayerischen Gemeindetags, Reiter „Bündelausschreibungen Strom“ downloadbar. Außerdem wird zur Bündelausschreibung auf das Rundschreiben 17/2015 des Gemeindetags verwiesen.



## Befreiung von Nach- weispflichten bei der Verwertung von kohlenteerhaltigen Bitumengemischen

– Neue Allgemein-  
verfügung des LfU –

Das LfU informiert: Über die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von gefährlichen Abfällen sind grundsätzlich Nachweise und Register entsprechend der §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der hierzu ergangenen Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Das gilt somit auch für die

Verwertung von kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (teerhaltiger Straßenaufbruch), soweit diese mit dem Abfallschlüssel 170301\* der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen sind. Fällt bei Baumaßnahmen teerhaltiger Straßenaufbruch an, der in Asphaltmischwerken aufbereitet und danach im Straßenbau wieder eingesetzt werden soll, sind zwei Entsorgungsvorgänge zu unterscheiden:

Der erste Entsorgungsvorgang ist die Verbringung des ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruchs von der Ausbaustelle als Abfallanfallstelle hin zur Aufbereitungsanlage als Entsorgungsanlage und der zweite Entsorgungsvorgang ist die Verbringung des aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruchs von der Aufbereitungsanlage als neuer Abfallanfallstelle zur Einbaustelle im Straßenbau als „Entsorgungsanlage“ oder Entsorgungsstelle.

Für die Verbringung des teerhaltigen Straßenaufbruchs sind nach dem Regelverfahren für beide Entsorgungsschritte jeweils getrennte elektronische Entsorgungsnachweise (Vorabkontrolle) und elektronische Begleitscheine (Verbleibskontrolle) von den Beteiligten (Erzeuger, Beförderer, Entsorger) zu führen. Die von den Beteiligten zu führenden Register bestehen aus der elektronischen Speicherung der elektronischen Entsorgungsnachweise und Begleitscheine.

Mit der neuen Allgemeinverfügung besteht für die Beteiligten neben dem gesetzlichen Regelverfahren die Option, von den in dieser Allgemeinverfügung geregelten Vereinfachungen Gebrauch zu machen. Die neue Allgemeinverfügung ersetzt die bisher zu dieser Thematik schon bestehende Allgemeinverfügung vom 30.3.2007.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG (Vermischung gefährlicher Abfälle mit anderen Materialien) werden ausdrücklich nur Betreiber von Aufbereitungsanlagen befreit, die auch nach dem Bundesimmissionschutzgesetz genehmigt sind.

Die ersatzweise Vorabkontrolle besteht im Wesentlichen aus einer formlosen

schriftlichen Benachrichtigung (Schreiben, Fax oder E-Mail) des LfU

- vom Ausbavorhaben (Bezeichnung des Bauvorhabens – Ausbaustelle, Zeitraum, voraussichtliche Menge, Asphaltmischanlage), bzw.
- vom Einbavorhaben (Asphaltmischanlage, Zeitraum, voraussichtliche Menge, Bezeichnung des Bauvorhabens – Einbaustelle)

im letztgenannten Fall unter Beifügung einer Bestätigung des Wasserwirtschaftsamtes, dass gegen den Einbau keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Die ersatzweise Verbleibskontrolle erfolgt durch die Erstellung und Übermittlung eines „zusammengefassten elektronischen Begleitscheins“ nach Abschluss einer jeden Ausbau- und Einbaumaßnahme. Mit diesem Begleitschein soll gegenüber dem LfU die bei einer bestimmten Ausbau- bzw. Einbaumaßnahme ausgebaute bzw. eingebaute Gesamtmenge an teerhaltigen Straßenaufbruch dokumentiert werden. Er ist nach den Vorgaben der §§ 17 ff. NachwV für das reguläre elektronische Nachweisverfahren auf BMU-XML-Datenschnittstellen zu erstellen, mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen und an das Behördenpostfach bei der ZKS-Abfall elektronisch zu übermitteln. Diesen Begleitschein kann jeder Beteiligte in seiner jeweiligen Rolle erstellen oder mit der Erstellung anderer Beteiligte (z.B. auch Bauunternehmen oder ein Ingenieurbüro) beauftragen.

Gleich geblieben sind in der neuen Allgemeinverfügung die Hinweise zu den Registerpflichten bei gefährlichen, aber infolge der Befreiung von Nachweispflichten nicht mehr nachweispflichtigen, Abfällen (hierbei verzeichnen Erzeuger, Beförderer und Entsorger jede angenommene bzw. abgegebene Abfallcharge unter Angabe der jeweiligen Abfallmenge, Datum der Abgabe bzw. Annahme und der übernehmenden bzw. der übergebenden Person) und die die Beförderung von teerhaltigem Straßenaufbruch betreffenden Auflagen.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des LfU veröffentlicht unter:

[http://www.lfu.bayern.de/abfall/zentrale\\_stelle\\_abfallueberwachung/oeffentliche\\_bekanntmachungen/doc/allgv\\_bitumengemische.pdf](http://www.lfu.bayern.de/abfall/zentrale_stelle_abfallueberwachung/oeffentliche_bekanntmachungen/doc/allgv_bitumengemische.pdf)



## Neuwahlen bei der ARGE der Geschäftsstellenleiter

Die Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsstellenleiter von Verwaltungsgemeinschaften und der geschäftsleitenden Bediensteten von Einheitsgemeinden in Bayern e.V. hat ihre Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen nach Greeding eingeladen.

1. Vorsitzender Reinhold Kieslinger eröffnete die Tagung, hieß die Mitglieder aus ganz Bayern herzlich willkommen und berichtete mit Stolz, dass in fast jedem Landkreis ein Landkreisbeauftragter für die dortigen Mitglieder der ARGE bestellt ist und sich die Mitgliederzahl in den letzten Jahren von 400 auf 488 gesteigert hat. Es wurden alljährlich je zwei Tagungsreihen im Frühjahr und Herbst aufgeteilt in die drei Gebiete Nord-, Süd- und Ostbayern mit Referaten und Referenten zu aktuellen Themen abgehalten. Die Referenten hierzu kamen zum Großteil vom Bayerischen Gemeindetag, mit dem seit Jahren eine sehr gute Zusammenarbeit erfolgt. Auch mit der Technischen Hochschule in Deggendorf konnte ein guter Kontakt aufgebaut werden. Vorstand und Beirat haben zu den Tagungsreihen jeweils vorbereitende Sitzun-

gen in verschiedenen Orten Bayerns abgehalten. Der neue Internetauftritt mit ePortal wird sehr gut angenommen. Mitglieder haben hier bisher 198 Umfragen an alle Mitglieder in Bayern gestartet und hierzu 2088 Antworten mit 346 Dokumenten erhalten. Der Schatzmeister Heinz Schatto ist im Sommer 2014 plötzlich verstorben. Der Geschäftsführer Rainer Waschke konnte in kommissarischer Vertretung von einer soliden Finanzlage berichten.

### Die Neuwahl brachte folgendes Ergebnis:

Reinhold Kieslinger aus Arrach, früher bei der Gemeinde Rimbach im Landkreis Cham, Oberpfalz, bleibt weitere vier Jahre 1. Vorsitzender. Seine Stellvertreter sind der bisherige Beirat für den Bezirk Unterfranken, Klaus Hahn, Gemeinde Bastheim, Landkreis Rhön-Grabfeld und wie bisher Max Pänzinger, Gemeinde Andechs, Landkreis Starnberg. Neuer Schatzmeister für den verstorbenen Heinz Schatto ist Otto Tröppner aus Weingartsgreuth im Landkreis Höchstadt a.d. Aisch. Die Geschäftsführung obliegt weiterhin Rainer Waschke mit dem Büro der ARGE in Fuchstal, Landkreis Lands-

berg am Lech. Bei den Besitzern als Vertreter der jeweiligen Regierungsbezirke blieben Christa Heintel, Gemeinde Wörthsee, Landkreis Starnberg, für Oberbayern, Georg Freisinger, Gemeinde Bischofsmais, Landkreis Regen für Niederbayern, Hans-Georg Storbeck, Verwaltungsgemeinschaft Altstadt/Iller für Schwaben, Rudolf Raum, Gemeinde Runding, Landkreis Cham für die Oberpfalz und Rolf-Günther Henkel, Gemeinde Kemmern, Landkreis Bamberg für Oberfranken im Amt. Neu gewählt wurden Marion Buchta vom Markt Feucht für den Bezirk Mittelfranken und Dagmar Aberle von der Gemeinde Dittelbrunn für den Bezirk Unterfranken. Als Rechnungsprüfer wurden Heinz Stark vom Markt Neuhaus an der Pegnitz und Klaus Baumgärtner von der Verwaltungsgemeinschaft Creußen neu gewählt. Maria Waldhäuser aus Schonungen, bisherige stellvertretende Vorsitzende, Fritz Wölfle aus Dirlwang im Landkreis Unterallgäu, langjährigere stellvertretender Vorsitzender und Rechnungsprüfer und Thoms Bihler von der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen im Landkreis Günzburg, bisher Rechnungsprüfer wurden gebührend verabschiedet.



v. l. n. r.: Der Vorstand mit Beirat Henkel, stv. Vors. Pänzinger, Beirätin Aberle, Beirätin Buchta, 1. Vors. Kieslinger, Schatzmeister Tröppner, Beirätin Heintel, Beirat Freisinger, stv. Vors. Hahn und Geschäftsführer Waschke

Kauf + Verkauf



## Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

### Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636

Fax 0 86 38 / 88 66 39

E-Mail: [h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

## Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten

### Stadt Alzenau

Die Stadt Alzenau (Landkreis Aschaffenburg) beabsichtigt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alzenau einen **Einsatzleitwagen (ELW1)** zu beschaffen. Die Ausschreibung für die Beschaffungsmaßnahme soll noch im ersten Halbjahr 2015 erfolgen, so dass das Fahrzeug Anfang 2016 ausgeliefert werden kann.

Zur Durchführung einer möglichen Sammelbeschaffung im Rahmen der Feuerwehrzuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung) mit Erhöhung des Festbetrages um 10% suchen wir eine weitere Kommune, die ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen möchte.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Stadt Alzenau

Hanauer Straße 1, 63755 Alzenau

Herrn Bernd Waldschmitt

Tel. 06023/502-125

Fax 06023/502-325

E-Mail: [waldschmitt.bernd@alzenau.de](mailto:waldschmitt.bernd@alzenau.de)

**Gemeinde Lindau (Bodensee)**

Die Gemeinde Lindau (Bodensee) beabsichtigt die Beschaffung einer **Drehleiter (DLA-K)**. Die Ausschreibung für die Beschaffungsmaßnahme soll im Sommer 2015 erfolgen, so dass das Fahrzeug im Laufe des Jahres 2016 ausgeliefert werden kann. Die Beschaffungsmaßnahme soll intern erfolgen aber auch eine fachliche externe Begleitung ist denkbar. Zur Durchführung einer möglichen Sammelbeschaffung suchen wir eine weitere Kommune, die in diesem Zeitraum ebenfalls ein baugleiches Fahrzeug beschaffen möchte.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Freiwillige Feuerwehr Lindau  
Heuriedweg 56, 88131 Lindau  
Robert Kainz, Kommandant  
Tel. 08382 936920  
e-mail: [ka@kainz.de](mailto:ka@kainz.de)  
Andreas Dahlhaus  
Gerätewart  
Tel. 08382 9369-0  
e-mail: [a.dahlhaus-hfw@feuerwehr-lindau.de](mailto:a.dahlhaus-hfw@feuerwehr-lindau.de)

## Eisaufbereitungs- maschine zu verkaufen

Die Stadt Moosburg a.d. Isar bietet die nachfolgend beschriebene Eisaufbereitungsmaschine (Eisbär elektrik) zum Verkauf:

Hersteller: Heinrich Schliehe GmbH

**Techn. Daten:**

Baujahr: 1994  
Arbeitsbreite: 2,00 m  
Batterie: 2010 erneuert,  
inkl. Ladegerät  
Wassertankinhalt: 1.300 Liter  
Schneetankinhalt: 3.300 Liter

**Zubehör:**

Eishobelmesser: 5 Stück  
Seitenbesen

Bekannte Schäden: Wasserpumpe nach Frostschaden defekt.

Die Abgabe des Fahrzeugs ist sofort möglich.

**Gerätestandort:**

Städt. Bauhof Moosburg  
Böhmerwaldstr. 35, 85368 Moosburg  
Tel. 08761/ 9332

Weitere Fotos können per e-mail übermittelt werden.

Natürlich ist auch eine Besichtigung des Fahrzeugs nach vorheriger Anmeldung möglich.

Bei Interesse am Kauf kann Ihr Angebot bei der

Stadt Moosburg a.d. Isar  
SG Komm. Hochbau  
Stadtplatz 13, 85368 Moosburg a.d. Isar  
abgegeben werden.

## Löschgruppenfahr- zeug 16 TS zu verkaufen

Hersteller Magirus-Deutz  
Typ FM 192 D 11 FA  
Leistung 141 kW = 190 PS  
Erstzulassung 26.10.1983  
Zulässiges Gesamtgewicht 12 t  
Km-Stand 24.000  
TÜV 03/2016  
Reifen 2008  
Schaltgetriebe Allrad  
Wassertank 800 l

Ohne Beladung und ohne Funk gegen Höchstgebot zu verkaufen.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Stadt Zwiesel  
Ordnungsamt  
Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel  
Tel. 09922/8405-73  
E-Mail: [josef.schreindl@zwiesel.de](mailto:josef.schreindl@zwiesel.de)



# Aktuelles aus Brüssel

## Die EU-Seiten

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2015.aspx> abgerufen werden.

### „Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 20. Februar bis 20. März 2015

#### Brüssel Aktuell 08/2015

20. bis 27. Februar 2015

##### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- TiSA: Ergebnisse der Anhörung im Europäischen Parlament
- TTIP: Weitere Aussprache zum Lange-Bericht

##### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Energie-Union: Kommission veröffentlicht Strategiepapier

##### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Migration: Kommission gewährt Soforthilfe für Deutschland

##### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Städteagenda: Berichtsentwurf und Diskussion im REGI-Ausschuss
- Arbeitsprogramm der Kommission: Laut AdR keine ausreichende lokale Dimension
- Europäisches Gericht: Neue Verfahrensordnung

##### **Förderprogramme**

- INTERREG VB Alpenraum: Erster Projektauftrag
- INTERREG VB Mitteleuropaprogramm: Erster Projektauftrag

##### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Armut: Operationelles Programm zum Europäischen Hilfsfonds genehmigt
- Gesundheitsdienste: Kommission startet Konsultation
- Langzeitarbeitslosigkeit: Kommission konsultiert zu Politioptionen
- Partnerschaften zwischen Behörden und Sozialwirtschaft: Wettbewerb gestartet
- Europäischer Bürgerpreis: Preisträger 2014 aus Rosenheim und Stuttgart geehrt
- Mies van der Rohe-Preis 2015: Kunstmuseum Ravensburg unter den Finalisten
- UN-Behindertenrechtskonvention: Studie veröffentlicht
- Asyl: Europäischer Gerichtshof definiert Asylgründe für desertierte Soldaten

##### **Förderprogramme**

- Innovative Beschaffung: Neue Projekte gefördert

#### Brüssel Aktuell 10/2015

6. März bis 13. März 2015

##### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- TiSA und TTIP: Neue Texte veröffentlicht
- Digitaler Binnenmarkt: Neuer Index und Ausblick auf digitale Strategie

##### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Weißbuch Verkehr: Konsultation gestartet
- Bericht zur Umwelt in Europa: Gemischtes Resümee und Ausblick
- Biodiversität: Status quo und künftige Herausforderungen
- Invasive Arten: Ergebnisse des Umweltberichts und einer Konferenz zum Thema Ambrosia
- EU-Klimapolitik: Rat verabschiedet Position für Paris

#### Brüssel Aktuell 09/2015

27. Februar bis 6. März 2015

##### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Mehrwertsteuer, Arbeitszeit und Führerschein: Vertragsverletzungsverfahren
- Europäisches Semester: Länderspezifische Aktualisierungen

##### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- EU-Klimapolitik: LIFE-Broschüre zur Klimaanpassung
- Energieunion: Strommarktdesign für Europa
- Energiesicherheit: Internationale Klima-Bündnis-Konferenz in Dresden

**Regionalpolitik, ländliche Entwicklung und Städte**

- Stadtentwicklung: URBACT-II-Konferenz gibt Ausblick auf die künftige Ausgestaltung
- EU-Gütezeichen: „Weißacker“ Käse geschützt

**Soziales, Bildung und Kultur**

- Schülerzeitungswettbewerb: Schule aus Bayern gewinnt europäischen Sonderpreis

**Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Europa 2020-Strategie: Ergebnisse der Konsultation
- Bessere Rechtsetzung: Kommission nimmt 73 Vorschläge zurück
- Europäische Bürgerinitiative: Ombudsfrau macht Verbesserungsvorschläge
- EU-Nachbarschaftspolitik: Konsultation gestartet

**Brüssel Aktuell 11/2015****13. März bis 20. März 2015****Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- EU-Binnenmarktpolitik: Positionierung des Rats
- Investorenschutz in TTIP: Handelskommissarin tauscht sich mit Parlament aus
- EU-Wettbewerbspolitik: Parlament kommentiert Jahresbericht der Kommission
- Digitaler Binnenmarkt: Beteiligungsplattform „Digital 4EU“

**Umwelt, Energie und Verkehr**

- Wasserrahmen- und Hochwasserrichtlinie: Vierter Umsetzungsbericht veröffentlicht
- Artenschutzübereinkommen: EU tritt CITES bei

**Soziales, Bildung und Kultur**

- Übergewicht und Schwangerschaft: Studie veröffentlicht

**Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- EuG-Urteil: Zugang zu Dokumenten der Unionsorgane

# Aktuelles aus Brüssel

## Die EU-Seiten

### (Fortsetzung)

## Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

### 1. TiSA: Ergebnisse der Anhörung im Europäischen Parlament

Am 24. Februar führte der Ausschuss für Internationalen Handel (INTA) des Europäischen Parlaments eine Anhörung zum plurilateralen Abkommen für den Handel mit Dienstleistungen (Trade in Services Agreement, TiSA, siehe Brüssel Aktuell 5/2015) durch. Erläutert wurden mögliche Bedingungen sowie angedachte „rote Linien“, unter denen die Parlamentarier bei einem erfolgreichen Verhandlungsabschluss zustimmen würden. Öffentliche Dienstleistungen, die nicht unter das Abkommen fallen sollen, und mögliche Schutzmechanismen wurden mit den geladenen Experten diskutiert.

#### Aktivitäten zu den TiSA-Verhandlungen im Europäischen Parlament

Viviane Reding (EVP, L) ist als Mitglied des Ausschusses für Internationalen Handel (INTA) für die Berichterstattung zu TiSA zuständig. Die Anhörung sieht sie als Auftakt für die weitere Diskussion. Zwischenzeitlich wurde auch eine Monitoring-Gruppe eingerichtet, der einzelne Parlamentarier und weitere Vertreter der EU-Ebene angehören. Sie soll den kontinuierlichen Austausch zwischen den Institutionen sicherstellen. Ebenso regte Reding einen Austausch mit Vertretern der nationalen Parlamente an.

#### Bedingungen und rote Linien des Europäischen Parlaments

Zu Beginn der Anhörung erläuterte sie ihre Bedingungen und roten Linien, bei deren Überschreitung das Parlament die nötige Zustimmung zu TiSA verweigern würde. Bereits erfüllt wurde die Forderung, dass das Abkommen keinen Mechanismus zum Investorenschutz erhalten, sondern Streitigkeiten direkt zwischen den jeweiligen Staaten geregelt werden sollen. Zu den Bedingungen zähle z. B. das Prinzip der Reziprozität: Die getroffenen Vereinbarungen sind von allen Partnern gleichermaßen einzuhalten. Zu den roten Linien zählt sie das Recht der Länder, weiterhin Regeln im Dienstleistungsbereich festlegen zu können. Weiter sollen bestehende Bestimmungen, die bestimmte Berufsgruppen regulieren, beibehalten werden. Mit Blick auf den Datenschutz sollen entsprechende EU-Regelungen nicht unterlaufen, jedoch der Datenaustausch ermöglicht werden.

#### Schutz der öffentlichen Dienstleistungen – Position des Parlaments und der EU-Kommission

Öffentliche Dienstleistungen sollten sowohl aus Sicht der EU-Kommission als auch der anwesenden Abgeordneten ausgenommen sein. Insbesondere sollten die Ausnahmen für Gesundheits-, Bildungs-, audiovisuelle und Wasserdienstleistungen gelten. EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström (SE) veröffentlichte am 25. Februar eine tabellarische Übersicht zu den im Handelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) sowie im TiSA angedachten Vorbehalten („reservations“) im Bereich der Dienstleistungen. Demzufolge sollen sich die im TiSA von Seiten der EU-Kommission angedachten Schutzmechanismen für öffentliche Dienstleistungen zunächst eng an der horizontalen Ausnahmeklausel des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services, GATS) orientieren.

Weiter soll im Unterschied zum CETA, in dem als Schutzmechanismus ein Negativlistenansatz verwendet werden soll, wonach alle Dienstleistungen unter das Abkommen fallen, die nicht im entsprechenden Anhang aufgeführt sind, im TiSA ein Hybridansatz verfolgt werden. Danach wird für die Inländerbehandlung/Gleichbehandlungsverpflichtung (z.B. dürften dann Dienstleistungsanbieter aus Drittstaaten diskriminiert werden) ein Negativlistenansatz verhandelt. Im Bereich des Marktzugangs (z.B. wären dann mengenmäßige Beschränkungen des Zugangs von Dienstleistungsanbietern aus Drittstaaten erlaubt) soll wiederum ein Positivlistenansatz etabliert werden,

so dass Dienstleistungsbereiche vom Abkommen erfasst werden, die gelistet sind. Sind in einem gelisteten Bereich Vorbehalte angedacht, müssen diese vollständig verzeichnet werden.

#### Bewertung der möglichen Schutzmechanismen in der Anhörung

Prof. Dr. Markus Krajewski von der Universität Erlangen-Nürnberg, der als Experte zur Anhörung geladen war, bemängelte, dass es sich aufgrund der mangelnden Textbasis schwierig gestaltet, den Verhandlungsstand und das Schutzniveau zu bewerten. Eine verbindliche Aussage könne seines Erachtens nur erfolgen, wenn der Text in seiner Gesamtheit vorliege. Aus seiner Sicht sind mehr Details erforderlich, um beurteilen zu können, ob z.B. der Hybridansatz die gewünschte Wirkung erzielen kann. Kritisch hinterfragte er ebenso die Reichweite des in der horizontalen Ausnahmeklausel verwendeten Terminus „öffentliche Versorgungsunternehmen“ (engl. „public utilities“), der nur öffentliche Monopole und ausschließliche Rechte umfasst. Er stelle sich diesbezüglich die Frage, ob dadurch öffentliche Dienstleistungen (eng. „public services“) ausreichend geschützt sind.

Positiv äußerte er sich mit Blick auf die Unterscheidung öffentlich oder privat-finanzierter Dienstleistungen, zu der im CETA verwendeten Formulierung. Die Definition einer öffentlich-finanzierten Dienstleistung soll hier mit dem folgendem Zusatz versehen werden: „die in irgendeiner Form öffentliche Fördermittel erhalten oder staatlich unterstützt werden“ (engl. „which receive public funding or State support in any form“). Er empfahl, diese Formulierung ebenso in TiSA und TTIP zu berücksichtigen. Noch offen bleibt für ihn, wie ein Schutzmechanismus für künftige Maßnahmen/Dienstleistungen aussehen könnte.

#### Mehr Transparenz der Gespräche und Zugang zu Dokumenten gewünscht

Bemängelt wurde in der Anhörung weiter, dass trotz der aktuell abgeschlossenen zehnten Verhandlungsrunde nur sehr wenig über den Inhalt und den Fortschritt der Gespräche bekannt sei. Lediglich die EU und die Schweiz haben ihre Angebote publik gemacht. Deshalb treten die MdEPs für die Veröffentlichung des TiSA-Verhandlungsmandats ein und plädieren auch für die Publikation der Angebote der anderen Verhandlungspartner.

#### Multilateralisierung und Ausweitung der Zahl der Verhandlungspartner

Seit März 2013 verhandelt die EU TiSA mit derzeit 23 Ländern. Zuletzt hatte sich Uruguay den Gesprächen angeschlossen. In der Anhörung sprach sich sowohl die Berichterstatteerin als auch der Vertreter des Forums für Dienstleistungsunternehmen dafür aus, weitere Verhandlungspartner aufzunehmen, mit denen noch keine Marktzugangsvereinbarungen bestehen. Insbesondere Australien, Neuseeland und die sog. Brics-Staaten (z. B. China und Russland) wurden adressiert. Dabei soll TiSA keine Alternative zum GATS werden, jedoch dessen Grundparameter aufgreifen. Sollte eine kritische Masse an Verhandlungspartnern erreicht werden, kann TiSA auf WTO-Ebene ausgeweitet werden.

#### EU-Kommission wiederholt ihr Bekenntnis zum Schutz der Daseinsvorsorge in Handelsabkommen

Am 5. Februar erneuerte EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström (SE) ihr Bekenntnis, dass öffentliche Dienstleistungen auf allen staatlichen Ebenen, insbesondere auf kommunaler, in Handelsabkommen durch die EU geschützt sein sollen. Die öffentliche Diskussion war erneut angeheizt worden, da ein Dokument der Türkei zu Gesundheitsdienstleistungen innerhalb TiSA „geleakt“ worden war. Sie versicherte, dass auch wenn andere Verhandlungsteilnehmer ein entsprechendes Angebot unterbreiten, dieses nicht automatisch für die EU zur Diskussion stehe oder deren Überlegungen widerspiegeln. Die EU habe mit Blick auf ein öffentlich-finanziertes Gesundheitswesen oder

die Portabilität einer Gesundheitsversicherung kein Zugeständnis gemacht und beabsichtige auch nicht dies zu tun.

## 2. TTIP: Weitere Aussprache zum Lange-Bericht

Am 24. Februar erfolgte eine weitere Aussprache im Ausschuss für Internationalen Handel (INTA) des Europäischen Parlaments über den Entwurf der Resolution über „Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission zu den Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft“. Die Arbeit des deutschen Berichterstatters Bernd Lange (S&D) wurde von allen Schattenberichterstattern der anderen Parteien begrüßt. Größere Diskussionen wird es wie zu erwarten bei den Schutzmechanismen für die Daseinsvorsorge und Investoren geben.

### INTA-Aussprache zum Entwurf der TTIP-Empfehlungen

Bernd Lange (S&D, D) fasste zu Beginn der Aussprache, die mit deutscher Übersetzung angehört werden kann, die bisherigen Überlegungen zusammen. Ziel sei es, eine politische Bestandsaufnahme im Parlament durchzuführen und der EU-Kommission, die die Verhandlungen führt, gangbare Wege aufzuzeigen. Das Parlament muss bei erfolgreichem Verhandlungsabschluss dem Text zustimmen.

Die Schattenberichterstatter der anderen Parteien des INTA-Ausschusses äußerten sich insgesamt sehr wohlwollend zum Entwurf, der einen breiten Konsens widerspiegeln. Begrüßt wurde, dass MdEP Lange nicht von vornherein einzelne Bestandteile des TTIP ablehne. Im Austausch wurde deutlich, dass TTIP überwiegend im Kern, jedoch nicht um jeden Preis, begrüßt wird und wo die Konfliktlinien zwischen den Parteien verlaufen.

### Daseinsvorsorge und Investorenschutz im Mittelpunkt der Diskussion

Wie soll der Schutz der Daseinsvorsorgeleistungen konkret gelöst werden? Im Bereich der Dienstleistungen erscheint es Lange sinnvoll, den Positivistenansatz zu verwenden, um zweifelsfrei sicherzustellen, in welchen Bereichen die Daseinsvorsorge und in welchen Bereichen öffentliche Unternehmen ausgeschlossen sind. Die Fraktionen ALDE und EKR präferierten den Negativistenansatz. Letztere wären aber bei einer Hybridlösung (siehe Anhörung zu TiSA in dieser Ausgabe von Brüssel Aktuell) kompromissbereit. Die EVP-Fraktion äußerte sich hierzu nicht.

Auch Fragen zum Investorenschutz bewegen die Gemüter, so Lange weiter. Aus- und inländische Investoren sollten in ihren Rechten gleich gestellt werden. Dies sei aus seiner Sicht sehr gut mit den gesetzgeberischen Maßnahmen auf beiden Seiten des Atlantiks erzielbar. Die Fraktion der GRÜNEN/FEA lehnt ISDS innerhalb TTIP ab. Die Vertreter der EKR und ALDE teilen diese Ansicht jedoch nicht und würden gerne die Chance nutzen mit den TTIP-Verhandlungen den Streitbeilegungsmechanismus z. B. bezüglich der Transparenz des Verfahrens oder einer Berufungsmöglichkeit zu verbessern.

### Weitere Schritte zur TTIP-Empfehlung des Europäischen Parlaments

Bei den Empfehlungen handelt es sich um keine „normale“ Resolution eines einzelnen Ausschusses. Die Entschließung basiert auf Art. 108 Abs. 4 und Art. 52 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, so dass viele andere Ausschüsse einbezogen werden können.

Bis zur Plenarabstimmung, die für Mai 2015 angesetzt ist, werden 14 Stellungnahmen anderer Ausschüsse in die gemeinsame Resolution einfließen. Noch bis zum 26. März 2015 können Änderungsanträge zum Entwurf eingereicht werden. Die nächste INTA-Aussprache ist für den 18. März 2015 angesetzt.

## 3. TiSA und TTIP: Neue Texte veröffentlicht

Am 10. März veröffentlichte die EU-Kommission das Verhandlungsmandat für ein Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA). Ferner wurde Ende letzter Woche der englischsprachige Bericht über die 8. Verhandlungsrunde über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) herausgegeben (siehe Brüssel Aktuell 8/2015 zu beiden Themen). Zu-

dem bestätigte die EU-Kommission ihren EuGH-Antrag zum Freihandelsabkommen der EU mit Singapur.

### TiSA-Mandat veröffentlicht

Gemäß dem veröffentlichten TiSA-Verhandlungsmandat soll das Übereinkommen insbesondere auf dem GATS aufbauen und wichtige Artikel des GATS beinhalten, wie den Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Ausnahmen, Marktzugang und die Inländerbehandlung. Im Unterschied zu GATS soll TiSA u. a. Regulierungen enthalten in Bezug auf Transparenz, innerstaatliche Regelungen, elektronischen Geschäftsverkehr, Finanzdienstleistungen, Subventionen sowie öffentliche Beschaffung von Dienstleistungen. In der Beschreibung des Abkommens wird explizit darauf hingewiesen, dass die hohe Qualität der Versorgungswirtschaft in der EU aufrechterhalten werden soll.

Im Einzelnen umfasst der vorgeschlagene Inhalt u. a. die schrittweise Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen. Dabei soll sich das Übereinkommen auf nahezu alle Sektoren und Erbringungsarten erstrecken sowie bestehenden und zukünftigen Diskriminierungen entgegenwirken. Ausgenommen sind hiervon der audiovisuelle Sektor sowie „Dienste, die im Rahmen der Ausübung der Hoheitsgewalt erbracht werden“. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollen weiterhin im Interesse von Gemeinwohlzielen Maßnahmen zur Erbringung von Dienstleistungen treffen können. Gültig bleiben ferner Gesetze und sonstige Vorschriften in Bezug auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen. TiSA soll auch einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus der Verhandlungspartner umfassen.

### Diskussionspunkte der 8. TTIP-Verhandlungsrunde

In der 8. Verhandlungsrunde zu TTIP, die vom 2. bis 6. Februar in Brüssel stattfand, diskutierten die Verhandlungspartner fast alle Bereiche, die das Handelsabkommen abdecken soll. So wurden laut dem Bericht Klarstellungen im Bereich Marktzugang zu Industrieölen und im Agrarbereich erzielt. Im kommunalrelevanten Teil zu den Dienstleistungen haben sich keine entscheidenden Neuerungen ergeben. Der Fokus soll hier weiterhin auf einer Verpflichtung zu einem diskriminierungsfreien Zugang zum Markt liegen. Dabei wurden gute Fortschritte im Hinblick auf die Bestimmungen über Zulassungen, zu den Regulierungsbehörden und knappe Ressourcen gemacht.

Bei der Diskussion über die öffentliche Auftragsvergabe konnte nur ein besseres Verständnis für die jeweiligen Prioritäten und Empfindlichkeiten erreicht werden. Diskutiert wurde auch über öffentlich-private Partnerschaften sowie die Möglichkeit einer einzigen Stelle für Beschaffungen. Im Bereich Energie wurde der Fokus in den Verhandlungen auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz gesetzt.

Fortschritte sollen bei der Ausarbeitung eines Kompromisstextes zur Staat-Streitbeilegung erreicht worden sein. Ziel sei es, einen wirksamen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens zu schaffen. Von Seiten der EU wird ein Standardansatz vorgeschlagen, der ähnlich dem Streitbeilegungsmechanismus in der WTO sein soll.

Die nächste Verhandlungsrunde wird voraussichtlich am 20. April 2015 in Washington DC stattfinden.

### EU-Kommission bestätigt Zuständigkeitsfrage beim EuGH

Am 4. März bestätigte die Juncker-Kommission den EuGH-Antrag der Kommission Barroso II vom 30. Oktober 2014 für eine Stellungnahme zur Unterzeichnungs- und Ratifizierungskompetenz des Freihandelsabkommens der EU mit Singapur (vgl. Brüssel Aktuell 39/2014). Insbesondere soll geklärt werden, ob Abkommen oder bestimmte Elemente von Abkommen allein seitens der EU oder auch von nationalen Instanzen, insbesondere von nationalen Parlamenten, ratifiziert werden müssen.

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2015.aspx>

## Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2015

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juni 2015 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zu den Seminaren über unser Onlineformular unter [www.baygt-kommunal-gmbh.de](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de) an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.



Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089/36000932). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (089/36000920; [franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de](mailto:franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de)).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten.

Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

### Grundlagen der Beitragserhebung (Wasser/Abwasser) (MA 2015)

**Referentin:** Dr. Juliane Thimet, Direktorin  
**Ort:** Mercure Hotel München Neuperlach Süd  
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München  
**Zeit:** 9. Juni 2015  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Die Beitragserhebung zu Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ist nicht frei von rechtlichen Klippen. Um Tiefgang zu erreichen, muss erst einmal ein Grundverständnis der Materie erarbeitet werden. Dieses Seminar richtet sich also an interessierte Praktiker, die in dieser Materie Entscheidungssicherheit gewinnen wollen.

Anhand einer Vielzahl von Beispielen soll die Beitragserhebung insbesondere beim Maßstab Grundstücksfläche und vorhandene Geschossfläche systematisch dargestellt werden. Außerdem werden die Grenzen einer vorteilsgerechten Veranlagung ausgelotet. Es geht um Keller, Dachgeschosse, Gebäudefluchtlinien, Veranlagung von Gewerbebauten und Garagen. Wir wenden uns aber auch dem häufig „vernachlässigten“ Maßstab der zulässigen Geschossfläche mit seinen Besonderheiten zu.

Ein wichtiges Thema wird zudem das Zusammenspiel der Festsetzungsverjährung und der zum 1. April 2014 neu ins KAG aufgenommenen Verjährungshöchstgrenze darstellen. Schließlich wird auch der Umgang mit Maßstabswechseln und Nacherhebungen diskutiert.

### Seminarinhalt:

- Grundstücksfläche
- vorhandene Geschossfläche
- anschlussbedarfsfreie Gebäude(teile)
- fiktive Geschossfläche
- Festsetzungsverjährung und Verjährungshöchstgrenze
- Anrechnungsregeln bei Nacherhebung

### Gemeinsam zum Ziel; Architekten- und Ingenieurleistungen in Stadt und Gemeinde (MA 2016)

**Referentin:** Barbara Gradl, Referatsdirektorin  
**Ort:** Hotel Novotel München Messe  
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München  
**Zeit:** 18. Juni 2015  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** „Der Bauende soll nicht herumtasten und versuchen. Was stehenbleiben soll, muss recht stehen und, wo nicht für die Ewigkeit, doch für geraume Zeit genügen. Man mag doch immer Fehler begehen, bauen darf man keine.“ Johann Wolfgang von Goethes Worte in Wilhelm Meisters Wanderjahre scheinen von der Realität heutiger Baustellen weit entfernt.

Die entscheidende Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Architekten und Ingenieuren ist die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

**Seminarinhalt:**

Neben der HOAI 2013 und ersten Erfahrungen mit ihr werden unter anderen folgende Themen schlaglichtartig beleuchtet:

- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Beratung bei VOF - Verfahren
- Vertragsgestaltung
- Besonderheiten bei kommunalen Auftraggebern

- Honorarabrechnung
- Kostenverantwortung des Planers
- Haftung des Architekten
- Urheberrecht

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der TeilnehmerInnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.



# Satzung des Bayerischen Gemeindetags

gemäß der auf der Landesversammlung am 14. Oktober 2014 in Bad Aibling  
beschlossenen Änderungssatzung

(vgl. StAnz 50/2014 und BayGTz 1/2015)

vom 1. Dezember 2014

Aufgrund § 2 der Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Gemeindetags vom 29. März 2001 (StAnz Nr. 50, BayGTz Nr. 1/2001) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Bayerischen Gemeindetags (StAnz 50/2014, BayGTz 1/2015), der das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 13. November 2014, Nr. I B 1 - 0045.1 - 2, zugestimmt hat, zuletzt neu gefasst am 29. März 2001 in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

München, den 1. Dezember 2014

Bayerischer Gemeindetag

Dr. Uwe Brandl

Präsident

## Satzung des Bayerischen Gemeindetags in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| § 1 Name, Rechtsform, Sitz | § 11 Geschäftsstelle                               |
| § 2 Aufgaben               | § 12 Zuwahl zum Landesausschuss und Präsidium      |
| § 3 Mitgliedschaft         | § 13 Abordnungen                                   |
| § 4 Rechte und Pflichten   | § 14 Gliederung                                    |
| § 5 Organe                 | § 15 Wahlen in den Kreis- und Bezirksverbänden     |
| § 6 Wahlen                 | § 16 Abstimmung in den Kreis- und Bezirksverbänden |
| § 7 Landesversammlung      | § 17 Geschäftsordnung                              |
| § 8 Landesausschuss        | § 18 Haushalts- und Wirtschaftsförderung           |
| § 9 Präsidium              | § 19 Auflösung                                     |
| § 10 Präsident             | § 20 Inkrafttreten                                 |

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Bayerische Gemeindetag ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Diensttherneigenschaft.
- (2) Im Bayerischen Gemeindetag sind kreisangehörige Gemeinden, Märkte und Städte Bayerns zusammengeschlossen. Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände können dem Bayerischen Gemeindetag angehören. Mitglied können außerdem juristische Personen sein, die von Körperschaften nach Satz 1, Satz 2 oder Kommunalunternehmen nach Art. 89 der bayerischen Gemeindeordnung beherrscht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Bayerischen Gemeindetag ist freiwillig.
- (4) Der Bayerische Gemeindetag hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Bayerischen Gemeindetags ist,
  1. im demokratischen Staat mitzuarbeiten,
  2. das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu wahren,
  3. bei der Gesetzgebung in Gemeinden berührenden Fragen mitzuwirken,
  4. das Verständnis für kommunale Angelegenheiten in der Öffentlichkeit zu fördern,
  5. die gemeinsamen Belange der kreisangehörigen Gemeinden gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Regierung und Verwaltung in besonderer Weise wahrzunehmen und diese in öffentlichen Körperschaften, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, Verbänden und Unternehmen zu vertreten,
  6. die Mitglieder zu beraten, den Erfahrungsaustausch zu pflegen, Rechtsschutz und die gerichtliche Vertretung nach Maßgabe von Verträgen zu gewährleisten,
  7. nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben mitzuwirken,
  8. mit anderen kommunalen Körperschaften und Verbänden zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Bayerische Gemeindetag dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beim Bayerischen Gemeindetag wird durch schriftliche Beitritts- und Aufnahmeerklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären; er ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig.
  2. durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bayerischen Gemeindetag nicht nachkommt oder gegen die Aufgaben des Bayerischen Gemeindetags verstößt oder das Ansehen des Bayerischen Gemeindetags schädigt oder die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 verliert.
- (3) Mit dem Ausscheiden nach Absatz 2 verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das Vermögen des Bayerischen Gemeindetags. Ausscheidende Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft in vollem Umfang zu erfüllen; sie bleiben außerdem für Verpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags, die während ihrer Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet wurden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Mitgliedern haftbar.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Bayerischen Gemeindetags mitzuwirken und die Einrichtungen des Bayerischen Gemeindetags in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  1. den Bayerischen Gemeindetag bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Beschlüssen oder anderen Entscheidungen der Organe nachzukommen und
  2. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen an den Bayerischen Gemeindetag zu entrichten.

## § 5 Organe

- (1) Die Organe des Bayerischen Gemeindetags sind
  1. die Landesversammlung,
  2. der Landesausschuss,
  3. das Präsidium,
  4. der Präsident.
- (2) Einem Organ des Bayerischen Gemeindetags kann nur angehören, wer Mitglied eines Gemeinderats oder Stadtrats ist. Ausnahmen sind nach Maßgabe der Satzung zulässig.

## § 6 Wahlen

- (1) Der Präsident, der Erste Vizepräsident, der Zweite Vizepräsident und der Landesschatzmeister werden auf die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte gewählt; die Ämter sind bis zur Neuwahl durch die Landesversammlung weiterzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus, ist eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, wenn diese mehr als ein Jahr beträgt. Gleiches gilt beim Ausscheiden des Ersten Vizepräsidenten, des Zweiten Vizepräsidenten und des Landesschatzmeisters mit der Maßgabe, dass der Landesausschuss berechtigt ist, bis zur Neuwahl ein Mitglied des Präsidiums mit der Wahrnehmung der Befugnisse zu beauftragen. Fällt die Voraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 bei einer in Abs. 1 genannten Person während der Wahlperiode weg, kann der Landesausschuss vor diesem Zeitpunkt beschließen, dass das Amt längstens bis zum Ende der Wahlperiode beibehalten wird, wenn die restliche Wahlperiode nicht länger als drei Jahre beträgt.
- (3) Die Wahlen sind mit Stimmzettel jeweils gesondert durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

## § 7 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Bayerischen Gemeindetags. Sie besteht aus den Landesauschussmitgliedern, den Kreisverbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden. Kreisverbandsvorsitzende oder stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende, die dem Landesausschuss angehören, sind gleichzeitig Vertreter ihrer Kreisverbände in der Landesversammlung.
- (2) Der Landesversammlung obliegt
  1. die Wahl des Präsidenten, Ersten Vizepräsidenten, Zweiten Vizepräsidenten, Landesschatzmeisters des Bayerischen Gemeindetags,
  2. die Behandlung kommunalpolitischer Fragen von außerordentlicher und grundsätzlicher Bedeutung,
  3. die Beschlussfassung über vom Landesausschuss oder Präsidium unterbreitete Angelegenheiten,
  4. die Entlastung von Präsidium und Landesausschuss,
  5. die Entscheidung über die Auflösung des Bayerischen Gemeindetags und die Verwendung des Vermögens,
  6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.
- (3) Die Landesversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das ein Drittel ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder das Präsidium das beschließt.
- (4) Die schriftliche Einladung zur Landesversammlung soll in der Regel einen Monat vor dem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.
- (5) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Wird die Landesversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 8 Landesausschuss**

- (1) Der Landesausschuss besteht aus den Präsidialmitgliedern und den stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden. Den Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist eine angemessene Vertretung durch Zuwahl zu gewährleisten; § 5 Abs. 2 Satz 2 findet insoweit Anwendung.
- (2) Dem Landesausschuss obliegt die
  1. Behandlung kommunalpolitischer Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
  2. jährliche Festsetzung des Haushalts,
  3. Festlegung des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen,
  4. Bestellung des Direktors des Bayerischen Gemeindetags und der anderen Beamten der Geschäftsstelle,
  5. Bildung und Besetzung von ständigen Fachausschüssen,
  6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  7. Beschlussfassung über vom Präsidium unterbreitete Angelegenheiten,
  8. Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Kreis- und Bezirksverbände, dem Ausschuss dürfen keine Präsidialmitglieder angehören.
- (3) Zu den Sitzungen des Landesausschusses ist schriftlich, fernmündlich oder mündlich einzuladen. Der Landesausschuss muss innerhalb von einem Monat einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Dem Präsidium gehören an
  - der Präsident,
  - der Erste Vizepräsident,
  - der Zweite Vizepräsident,
  - der Landesschatzmeister,
  - die Bezirksverbandsvorsitzenden,
  - der Direktor des Bayerischen Gemeindetags.Auf den Direktor des Bayerischen Gemeindetags findet § 5 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung. Soweit der Präsident, der Erste Vizepräsident, der Zweite Vizepräsident und der Landesschatzmeister Bezirksverbandsvorsitzende sind, gelten sie gleichzeitig als die Vertreter ihrer Bezirksverbände im Präsidium. Im Fall ihrer Verhinderung werden die Bezirksverbandsvorsitzenden durch die stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Bayerischen Gemeindetags. Es beschließt über alle Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit der Landesversammlung oder des Landesausschusses gegeben ist.
- (3) Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 gilt sinngemäß.

## **§ 10 Präsident**

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Landesversammlung, im Landesausschuss und im Präsidium. Er beruft die Sitzungen ein.
- (2) Der Präsident vertritt den Bayerischen Gemeindetag gerichtlich und außergerichtlich. Er hat den Vollzug der Beschlüsse von Landesversammlung, Landesausschuss und Präsidium zu überwachen und kann durch das Präsidium zu eigenen Entscheidungen ermächtigt werden. Verpflichtende Willenserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Präsident ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hier- von hat er den Landesausschuss oder das Präsidium in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Im Fall seiner Verhinderung wird der Präsident von dem Ersten Vizepräsidenten, dem Zweiten Vizepräsidenten oder dem Landesschatzmeister in dieser Reihenfolge vertreten. Sind auch diese verhindert, treten die anderen Präsidialmitglieder nach ihrem Lebensalter ein.

**§ 11****Die Geschäftsstelle**

- (1) Der Bayerische Gemeindetag unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Direktor des Bayerischen Gemeindetags geleitet wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere
  1. die Sorge für die Erfüllung der Aufgaben des Bayerischen Gemeindetags nach § 2 Abs. 1,
  2. der Vollzug der Beschlüsse von Landesversammlung, Landesausschuss und Präsidium,
  3. die Beratung und Beschlussfassung von Landesversammlung, Landesausschuss und Präsidium vorzubereiten,
  4. die Beratung der Mitglieder und Erstattung von Auskünften und Gutachten an die Mitglieder,
  5. die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Geschäftsbetriebs.
- (3) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Direktors des Bayerischen Gemeindetags.
- (4) Der Direktor des Bayerischen Gemeindetags ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Geschäftsstelle. Er ist für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb verantwortlich.

**§ 12****Zuwahl zum Landesausschuss und Präsidium**

Der Landesausschuss und das Präsidium können sich durch Zuwahl ergänzen. § 5 Abs. 2 Satz 2 findet insoweit Anwendung.

**§ 13****Abordnungen**

- (1) Die Mitgliedschaft in Fachausschüssen und Arbeitskreisen des Bayerischen Gemeindetags oder die Entsendung durch den Bayerischen Gemeindetag in öffentliche Körperschaften, Anstalten und sonstige Einrichtungen, Verbände und Unternehmen gilt für die Zeit der laufenden Wahlperiode der Gemeinderäte; sie sind bis zur Neubesetzung weiterzuführen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, vor dem Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft oder die Entsendung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zur Mitgliedschaft oder Entsendung geführt haben, entfallen sind oder andere wesentliche Gründe den Widerruf rechtfertigen.
- (3) Die vom Bayerischen Gemeindetag in die in Absatz 1 genannten Gremien entsandten sind in dieser Eigenschaft grundsätzlich an Beschlüsse und Weisungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags gebunden.

**§ 14****Gliederung**

- (1) Die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags in jedem Landkreis bilden einen Kreisverband. Dem Vorstand des Kreisverbands gehören der Kreisverbandsvorsitzende, der stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied an.
- (2) Die Kreisverbände jedes Regierungsbezirks bilden den Bezirksverband. Dem Vorstand des Bezirksverbands gehören der Bezirksverbandsvorsitzende, der stellvertretende Bezirksverbandsvorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied an.

## § 15

### Wahlen in den Kreis- und Bezirksverbänden

- (1) Der Vorstand des Kreisverbands wird von der Kreisverbandsversammlung gewählt. Jedes Mitglied nach § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand des Bezirksverbands wird von der Bezirksverbandsversammlung gewählt; letzterer gehören die Kreisverbandsvorsitzenden und stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden an. Mitglieder nach § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sollen in der Bezirksverbandsversammlung angemessen vertreten sein. Ihre Vertreter können durch die Bezirksverbandsversammlung zugewählt werden. Jedes Mitglied der Bezirksverbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kreis- und Bezirksverbände sind gesondert mittels Stimmzettel zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang ermittelt werden. Ihre Mitgliedschaft im Vorstand richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.
- (4) Gewählt wird für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte. Die Vorsitzenden und die Angehörigen des Vorstands behalten ihre Funktion nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Verband bei. Scheiden Vorsitzende oder Angehörige des Vorstands vorzeitig aus, ist die Neuwahl für die restliche Wahlperiode durchzuführen, wenn diese mehr als ein Jahr beträgt. Fällt die Voraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 während der Wahlperiode weg, kann bei einer Person im Sinn des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Kreisverband und bei einer Person im Sinn des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Bezirksverband vor diesem Zeitpunkt beschließen, dass das Amt längstens bis zum Ende der Wahlperiode bei-behalten wird, wenn die restliche Wahlperiode nicht länger als drei Jahre beträgt.

## § 16

### Abstimmung in den Kreis- und Bezirksverbänden

Bei Abstimmungen in den Kreis- und Bezirksverbänden entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 17

### Geschäftsordnung

Der Landesausschuss erlässt die Geschäftsordnungen für die Kreis- und Bezirksverbände.

## § 18

### Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten der Dritte Teil der bayerischen Gemeindeordnung (Gemeindegewirtschaft) sowie die hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen und Vollzugsbekanntmachungen sinngemäß, wobei insbesondere
  1. in der Haushaltssatzung die Mitgliedsbeiträge und Umlagen festgesetzt werden,
  2. das Präsidium über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben beschließt,
  3. über die Haushaltssatzung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wird,
  4. die Haushaltssatzung den Mitgliedern bekanntzugeben ist; sie wird nicht öffentlich aufgelegt und auch nicht veröffentlicht,
  5. die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und der Vermögensnachweise von für verbindlich erklärten Regelungen und Mustern abweichen können.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird vom Landesschatzmeister beaufsichtigt.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

**§ 19  
Auflösung**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Bayerischen Gemeindetags kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Landesversammlung gefasst werden. Die Auflösung spricht das Bayerische Staatsministerium des Innern aus.
- (2) Bei Auflösung des Bayerischen Gemeindetags fällt das nach Abdeckung der Verpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags verbleibende Vermögen den Mitgliedern zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden haben. Reicht das Vermögen zur Abdeckung der Verpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags nicht aus, leisten die Mitglieder und etwaige ehemalige Mitglieder Zuschüsse im Verhältnis der jeweils zuletzt erhobenen Mitgliedsbeiträge, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind. Das gilt insbesondere für die Gehalts- und Versorgungsverpflichtungen des Bayerischen Gemeindetags; für diese Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch.

**§ 20  
Inkrafttreten**

Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Bayerischen Gemeindetags vom 13. Dezember 2000 in der Fassung vom 29. März 2001 (StAnz Nr. 50), außer Kraft.

München, den 1. Dezember 2014



Bayerischer Gemeindetag  
Dr. Uwe Brandl  
Präsident



Bayerische Staatsregierung



# GANZTAGSGIPFEL 2015

Gemeinsame Vereinbarung  
der Bayerischen Staatsregierung  
und der kommunalen Spitzenverbände

Neuerungen  
im Bereich der ganztägigen  
Bildungs- und Betreuungsangebote  
für Schülerinnen und Schüler

## INHALTSVERZEICHNIS

I. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler in Bayern .....	2
II. Die Neuerungen im Überblick .....	3
1. Neuerungen im Ganztagskonzept der Jahrgangsstufen 1 - 4 ..	3
2. Neuerungen im Ganztagskonzept aller Schularten .....	5
III. Angebotsformen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 .....	6
IV. Einzelheiten zur offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (OGTS).....	7
V. Einzelheiten zu den offenen Ganztagsangeboten als Kombi-Modell von Jugendhilfe und Schule (OGTS-Kombi).....	10
VI. Vorteile der neuen Angebotsformen für die Kommunen.....	13
VII. Vorteile der neuen Angebotsformen für die Eltern .....	14

## I. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler in Bayern

Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau von Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler ist ein vorrangiges Ziel der Bayerischen Staatsregierung und stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des bayerischen Bildungswesens dar. Er ermöglicht nicht nur eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern, sondern trägt auch zu mehr Chancengerechtigkeit und individueller Förderung für die Schülerinnen und Schüler bei.

In den kommenden Schuljahren soll der dynamische Ausbau der Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler flächendeckend und bedarfsgerecht fortgesetzt werden. Herr Ministerpräsident Seehofer hat im Rahmen seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 hierzu folgende „Ganztagsgarantie“ ausgesprochen: „Bis 2018 gibt es in allen Schularten für jede Schülerin und jeden Schüler bis 14 Jahre ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot.“

Zur Umsetzung dieser Ganztagsgarantie und zur qualitativen Weiterentwicklung schulischer Ganztagsangebote werden Freistaat und Kommunen ihr erfolgreiches, beim „Bildungsgipfel“ im Jahr 2009 vereinbartes Zusammenwirken auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Hierzu haben der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Bezirkstag zusammen mit der Bayerischen Staatsregierung im Rahmen eines Ganztagsgipfels am 24. März 2015 grundlegende Vereinbarungen getroffen. Im Folgenden werden wichtige Eckpunkte der künftigen Strukturen dargestellt.

## II. Die Neuerungen im Überblick

### 1. Neuerungen im Ganztagskonzept der Jahrgangsstufen 1 - 4

#### Offene Ganztagschule in der Grundschulstufe

Mit der Einführung offener Ganztagsangebote an Schulen in den Jahrgangsstufen 1-4 wird eine Bedarfslücke geschlossen. Bislang gab es in der Grundschule kein Angebot mit flexiblen Buchungszeiten in schulischer Verantwortung.

- Die offenen Ganztagsangebote an der Grundschule finden an mindestens vier Wochentagen bis 16 Uhr statt und können von den Eltern flexibel für zwei oder mehr Nachmittage gebucht werden.
- Die staatlichen Fördermittel für Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1-4 werden massiv ausgeweitet und tragen zu einem sehr hohen Qualitätsniveau bei: Für Gruppen mit Erst- und Zweitklässlern steht z. B. ein Gesamtbudget von 33.700 Euro pro Schuljahr zur Verfügung (zum Vergleich: eine Gruppe der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16 Uhr erhält eine anteilige staatliche Förderung in Höhe von 9.000 Euro).
- Die neue Angebotsform startet ab dem Schuljahr 2015/2016 im Rahmen einer Pilotphase an ausgewählten Schulen und soll ab dem Schuljahr 2016/2017 schrittweise flächendeckend auf ganz Bayern ausgeweitet werden können.

#### Kombi-Modell für Ganztagsangebote bis 18 Uhr und in den Ferien

Bislang umfassten die schulischen Bildungs- und Betreuungsangebote in den Jahrgangsstufen 1-4 ein Zeitfenster bis 16 Uhr an vier Unterrichtstagen. Künftig können die offene Ganztagsgrundschule und der Hort zu einem neuartigen Bildungs- und Betreuungsangebot kombiniert werden, welches einen Zeitrahmen bis 18 Uhr – sowohl an Schultagen wie in den Ferien – abdecken kann.

Die Kombi-Angebote werden im Schuljahr 2015/2016 zunächst im Umfang von 100 Gruppen an ausgewählten Schulen erprobt.

### Erhalt der Vielfalt

Die Vielfalt der in Bayern etablierten Ganztagsangebote bleibt weiterhin erhalten. Keine Kommune soll ihre gewachsene Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur aufgeben müssen. Jede Kommune soll die Möglichkeit haben, aus unterschiedlichen Angebotsformen mit jeweils eigenen Schwerpunkten eine passgenaue Lösung für die Anforderungen vor Ort zu entwickeln. Gebundene Ganztagsangebote, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Horte), Heilpädagogische Tagesstätten und Mittagsbetreuungen werden darum weiterhin Bestandteil des bayerischen Ganztagskonzeptes sein.

### Erhalt der Wahlfreiheit

Das im Bereich der staatlichen Schulen gesetzlich verankerte Wahlrecht zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten bleibt in vollem Umfang erhalten. Damit entscheiden weiterhin die Eltern, ob die Förderung und Betreuung ihrer Kinder am Nachmittag im Rahmen der Familie oder in der Schule stattfindet.

### Ganztag für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Für Kinder mit besonderem Förderbedarf sind eine Reihe weiterer Neuerungen vorgesehen:

- Wie in der Grundschule können künftig auch in den Jahrgangsstufen 1-4 der Förderschulen offene Ganztagsgruppen eingerichtet werden.
- Zudem ist künftig die Einrichtung offener Ganztagsangebote an allen Förderschulen – unabhängig vom Förderschwerpunkt – möglich.
- Das Kombi-Modell wird anteilig nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert. Demnach kann für Schulkinder mit Behinderung im Sinn von § 53 SGB XII eine erhöhte kindbezogene Förderung gewährt werden (Gewichtungsfaktor 4,5).
- Kinder, die eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen, können an offenen Ganztagsgruppen bzw. Gruppen der Mittagsbetreuung teilnehmen.
- Freistaat und Kommunen haben vereinbart, in einer Arbeitsgruppe weitere Möglichkeiten für inklusiv ausgerichtete Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu entwickeln.

## 2. Neuerungen im Ganztagskonzept aller Schularten

Mit der Einführung offener Ganztagsangebote im Grundschulbereich besteht nun sowohl für die Grund- und Förderschule als auch für die weiterführenden Schularten (Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium,) die Möglichkeit, gebundene Ganztagsklassen und offene Ganztagsgruppen einzurichten.

### Erhöhung der Förderpauschalen

Der Freistaat hat die staatlichen Fördermittel für gebundene Ganztagsklassen und offene Ganztagsgruppen bereits im Jahr 2014 um jeweils rund 10 Prozent erhöht. Die Kommunen erhöhen nun ebenfalls ab dem Schuljahr 2016/2017 ihre Mitfinanzierungspauschale entsprechend um 500 Euro auf künftig 5.500 Euro je gebundener Ganztagsklasse bzw. offener Ganztagsgruppe.

### Räume für den Ganztag

Guter Ganztag braucht gute Räume. Staatsregierung und Kommunen haben darum Folgendes vereinbart:

- Vorrang für den Ganztag: Bei der Nutzung von Schulräumen am Nachmittag haben Ganztagsangebote künftig Vorrang vor außerschulischen Angeboten und Raumnutzungen, die für die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht erforderlich sind.
- Die Kommunen werden weiterhin vom Freistaat durch das Sonderprogramm FAGplus15 bei der Schaffung von Räumen speziell für Ganztagsangebote unterstützt.
- Staatsregierung und kommunale Spitzenverbände vereinbaren die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, um speziell die Förderkriterien von Ganztagsräumlichkeiten weiterzuentwickeln.

### Engere Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Die nachmittägliche Bildung und Betreuung von Grundschulkindern war bislang von den unterschiedlichen Zuständigkeiten von Jugendhilfe (insbesondere Hort) und Schule (Ganztagschule) geprägt. Mit dem Kombi-Modell wird ein Brückenschlag beider Systeme vollzogen. Zugleich haben Freistaat und kommunale Spitzenverbände verabredet, dass die Planungsprozesse von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe enger aufeinander abgestimmt werden. Damit kann die Angebotsstruktur in den Kommunen schneller und passgenauer weiterentwickelt werden. Eine Arbeitsgruppe soll zeitnah entsprechende Vorschläge entwickeln.



### III. Angebotsformen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1- 4

Freistaat und kommunale Spitzenverbände haben vereinbart, die Vielfalt ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler in Bayern zu erhalten: Aus den verschiedenen Angebotsformen können sich Kommunen und Schulen ein passgenaues Konzept zusammenstellen, das auf die örtlichen Betreuungsbedarfe zugeschnitten ist. Die verschiedenen Schwerpunkte der einzelnen Angebotsformen können sich innerhalb einer Kommune – ggf. verteilt auf verschiedene Schulen und Einrichtungen – sinnvoll ergänzen. Zusammen mit den neuen Angebotsformen stehen im Bereich der Jahrgangsstufen 1- 4 künftig folgende ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote zur Auswahl:

	Gebundene Ganztagschule (GGTS)	NEU: Offene Ganztagschule bis 16 Uhr (OGTS)	NEU: Offene Ganztagschule im Kombimodell (OGTS-Kombi)	Horte, altersgeöffnete Kindergärten, Häuser für Kinder	Mittagsbetreuung (MiB)
<b>Zeitraumen der Teilnahme</b>	<u>Unterrichtswochen:</u> Unterrichtsende – 16.00 Uhr; an vier Unterrichtstagen pro Woche verpflichtend  Ergänzende Angebote nach 16.00 Uhr und am 5. Wochentag möglich  Keine Ferienbetreuung	<u>Unterrichtswochen:</u> Unterrichtsende – 16.00 Uhr an zwei bis vier Unterrichtstagen pro Woche  Ergänzende Angebote nach 16.00 Uhr und am 5. Wochentag möglich  Keine Ferienbetreuung	<u>Unterrichtswochen:</u> Unterrichtsende – 18.00 Uhr an zwei bis zu fünf Wochentagen  <u>Ferien:</u> 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich	<u>Unterrichtswochen:</u> Unterrichtsende – nach Bedarf bis 19.00 Uhr an bis zu fünf Wochentagen  <u>Ferien:</u> 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich	<u>Unterrichtswochen:</u> Unterrichtsende bis 14.00 Uhr bzw. 15.30/16.00 Uhr an bis zu fünf Unterrichtstagen pro Woche  <u>Ferien:</u> Ferienbetreuung möglich
<b>Eingesetztes Personal</b>	Überwiegend Lehrkräfte; zusätzlich pädagogisches Personal und Kooperationspartner u. a. aus den Bereichen Sport, Musik, Kunst, Jugendarbeit	Pädagogische Fachkraft und weiteres pädagogisches Personal; Kooperationspartner u. a. aus den Bereichen Sport, Musik, Kunst, Jugendarbeit	Pädagogische Fachkräfte (z.B. Erzieher, Sozialpädagogen) und pädagogische Ergänzungskräfte	Pädagogische Fachkräfte (z.B. Erzieher, Sozialpädagogen) und pädagogische Ergänzungskräfte (z.B. Kinderpflegerinnen)	Pädagogisches Personal
<b>Angebotsstruktur</b>	Ganztägige rhythmisierte Bildungs- und Betreuungsangebote im Klassenverband; durch zusätzliche Förderangebote in der Regel keine schriftlichen Hausaufgaben	Klassenübergreifende Bildungs- und Betreuungsangebote mit verlässlicher Hausaufgabenbetreuung im Anschluss an den Unterricht; zusätzliche unterrichtsbezogene Förderangebote möglich	Klassenübergreifende Bildungs- und Betreuungsangebote mit verlässlicher Hausaufgaben- bzw. Studierzeit im Anschluss an den Unterricht; hortpädagogische Angebote; zusätzliche unterrichtsbezogene Förderangebote möglich	Klassenübergreifende Bildungs- und Betreuungsangebote mit verlässlicher Hausaufgaben- bzw. Studierzeit im Anschluss an den Unterricht; hortpädagogische Angebote; zusätzliche unterrichtsbezogene Förderangebote möglich	Sozial und freizeitpädagogisch ausgerichtetes Betreuungsangebot im Anschluss an den Unterricht; bei verlängerten Gruppen bis 15.30/16.00 Uhr verlässliche Hausaufgabenbetreuung
<b>Verantwortungsbereich</b>	Schule	Schule	Schule und Jugendhilfe	Jugendhilfe	Träger der Mittagsbetreuung
<b>Staatliche Förderung</b> <small>(je Schuljahr und Gruppe/Klasse)</small>	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden und ein Budget von 6.600 € - Jgst. 1 zusätzlich 4.500 € bzw. Jgst. 2 zusätzlich 3.000 €	Je nach Jahrgangsstufe und Schulart zwischen 29.200 € und 37.600 €	Kindbezogene Förderung nach BayKiBiG (anteilige Pauschale des StMBW 21.560 €)	Kindbezogene Förderung nach BayKiBiG	Je nach Angebotsform zwischen 3.323 € und 9.000 €
<b>Elternbeiträge</b>	Kostenfrei mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung  Elternbeiträge für ergänzende Angebote bzw. Zusatzangebote möglich	Kostenfrei mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung  Elternbeiträge für ergänzende Angebote bzw. Zusatzangebote möglich	Elternbeiträge (Festlegung durch den Träger) abhängig von den Buchungszeiten; Kosten für die Mittagsverpflegung	Elternbeiträge (Festlegung durch den Träger) abhängig von den Buchungszeiten; teilweise Kosten für die Mittagsverpflegung im Elternbeitrag integriert	Elternbeiträge (Festlegung durch den Träger) abhängig von den Buchungszeiten; Kosten für die Mittagsverpflegung

## IV. Einzelheiten zur offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (OGTS)

### Betreuungszeitraum

- Die OGTS umfasst Bildungs- und Betreuungsangebote bis 16.00 Uhr an mindestens vier Schultagen der Unterrichtswoche.
- Kurzgruppen bis 14.00 Uhr sind – wie bisher im Rahmen der Mittagsbetreuung – im organisatorischen Rahmen der Schule möglich.
- Die Kommune kann nach 16.00 Uhr oder am fünften Schultag der Unterrichtswoche ergänzende Angebote einrichten, um den Betreuungszeitraum zu erweitern. Bei hohem Betreuungsbedarf zu den Randzeiten sowie in den Ferien bietet sich die Einrichtung einer OGTS-Kombi (vgl. dazu Abschnitt V) an.

### Rechtlicher Rahmen

Die OGTS ist gemäß des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes ein Ganztagsangebot in schulischer Verantwortung.

Alle offenen Ganztagsangebote an einer Schule sollen in einem einheitlichen rechtlichen Rahmen eingerichtet werden. Kommune und Schule entscheiden künftig, ob am jeweiligen Schulstandort ein offenes schulisches Ganztagsangebot oder ein Mittagsbetreuungsangebot in Verantwortung eines außerschulischen Trägers den örtlichen Bedarfen gerecht wird.

### Organisation/Angebotsstruktur

Alle offenen Ganztagsangebote finden direkt im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht statt. Angebote bis mindestens 16 Uhr umfassen eine Pausenzeit mit Mittagsverpflegung, eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie zusätzliche Förder- und Freizeitangebote.

### Qualität

Die offenen Ganztagsangebote bis 16.00 Uhr für die Jahrgangsstufen 1- 4 werden auf Grundlage der bewährten Qualitätsrahmen für die offene Ganztagschule durchgeführt. Damit wird eine hohe pädagogische Qualität gewährleistet.

### Kooperationspartner

Die Schule kann – wie auch in den Ganztagsangeboten der weiterführenden Schularten – einen Kooperationspartner mit der Durchführung der Ganztagsangebote beauftragen. Als Kooperationspartner kommen z. B. ein Träger der Jugendhilfe, die Kommunen selbst oder ein Förderverein in Betracht.

### Elternbeiträge

Die Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten ist für Schülerinnen und Schüler im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an vier Wochentagen – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – grundsätzlich kostenfrei. Für ergänzende Angebote – z. B. nach 16 Uhr oder an einem weiteren Wochentag – sowie für Zusatzangebote können, wie bereits im offenen Ganztagsangebot der weiterführenden Schularten, Elternbeiträge erhoben werden.

### Räumlichkeiten

Die OGTS findet in der Schule oder in unmittelbarer Nähe der Schule statt.

### Personal

Die OGTS wird von einer pädagogischen Fachkraft geleitet. Hierfür kommen z. B. das Personal des Kooperationspartners (z. B. Erzieher; Sozialpädagogen) oder eine Lehrkraft der Schule in Betracht. Außerdem können andere geeignete Personen mit pädagogischer Erfahrung eingesetzt werden.

### Förderung

Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes stellt der Freistaat für jede gebildete Gruppe ein Budget für den zusätzlichen Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Die jeweilige Höhe des Budgets hängt von der Schulart (Grund- bzw. Förderschule) und der Jahrgangsstufe der teilnehmenden Kinder ab. Die Höhe der Förderung für Gruppen bis 16 Uhr kann pro Schuljahr demnach zwischen 29.200 Euro für die Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule und 37.600 Euro für die Jahrgangsstufen 1 und 2 in der Förderschule liegen.

Die Kommunen beteiligen sich daran mit einem Finanzierungsbeitrag von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr.

### Beantragung

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren wird sich an die Praxis im Bereich der weiterführenden Schulen anlehnen und von den jeweiligen Bezirksregierungen vorgenommen werden.

### Zielgruppe

Das Ganztagsmodell der OGTS eignet sich besonders für Schulen, an denen sich die Betreuungsbedarfe vor allem auf die Schulwochen und einen Zeitrahmen bis 16.00 Uhr beschränken.

## V. Einzelheiten zu den offenen Ganztagsangeboten als Kombi-Modell von Jugendhilfe und Schule (OGTS-Kombi)

### Betreuungszeitraum

Mit der OGTS-Kombi können Betreuungszeiten bis 18 Uhr an allen Schultagen und in der Ferienzeit abgedeckt werden. An Schultagen beginnen die Kombi-Angebote nach Unterrichtsschluss.

### Rechtlicher Rahmen

Im Unterschied zur rein schulischen OGTS ist die OGTS-Kombi an Schultagen sowohl eine schulische Veranstaltung als auch ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Der Kooperationspartner, der das Kombi-Angebot durchführt, muss daher eine Betriebserlaubnis beim Jugendamt beantragen. In den Ferien ist das Angebot keine schulische Veranstaltung. Kooperationspartner, Personal und Räumlichkeiten sind aber in der Schulzeit und in der Ferienzeit gleich. Somit ist ein weitgehend einheitlicher organisatorischer Rahmen gewährleistet.

### Organisation/Angebotsstruktur

Das offene Ganztagsangebot als Kombi-Modell findet an Unterrichtstagen im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht statt und umfasst eine Pausenzeit mit Mittagsverpflegung, eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie hortpädagogische Angebote und zusätzliche Förderangebote.

### Qualität

Die offenen Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1-4 werden auf Grundlage der bewährten Qualitätsrahmen für die offene Ganztagschule durchgeführt. Damit wird eine hohe pädagogische Qualität gewährleistet. Die OGTS-Kombi orientiert sich überdies an den Standards der Kinder- und Jugendhilfe.

### Kooperationspartner

Ein OGTS-Kombi-Modell kann von einem kommunalen, freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger der Jugendhilfe als Kooperationspartner durchgeführt werden.

### Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich u. a. nach den Buchungszeiten an Unterrichtstagen bzw. in den Ferien und unterscheidet sich – wie auch beim Hort – von Standort zu Standort. Sie werden vom jeweiligen Träger festgelegt. Neben einer regelmäßigen Teilnahme bis mindestens 16.00 Uhr können Angebote für weitere Betreuungszeiten z. B. nach 16.00 Uhr und in den Ferien gebucht werden. Bei freien Plätzen können in Ferienzeiten auch Schüler das Ferienangebot wahrnehmen, die sonst nicht die OGTS besuchen.

### Räumlichkeiten

Die OGTS-Kombi findet in der Schule oder in unmittelbarer Nähe der Schule statt.

### Personal

Das Fachkraftgebot nach BayKiBiG ist zu beachten. Fachkräfte sind Sozialpädagogen oder Erzieher. Als Ergänzungskräfte können auch Tagespflegepersonen mit mindestens 160 Qualifizierungsstunden und spezieller Vorbereitung für die Tätigkeit in der OGTS eingesetzt werden. Geplant ist eine Maßnahme zur Weiterqualifizierung zur „Ergänzungskraft in Kindertageseinrichtungen“. Langjährig bewährtes Personal, das bereits in der Mittagsbetreuung tätig war, kann zusätzlich im Betrieb der OGTS oder nach erfolgreicher Teilnahme an einer Weiterqualifizierungsmaßnahme als Ergänzungskraft eingesetzt werden.

### Förderung

In der OGTS-Kombi wird die Förderung von Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG mit der staatlichen Förderung für schulische Ganztagsangebote verzahnt:

- Die Höhe der staatlichen Gesamtförderung bemisst sich als kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).
- Von dieser staatlichen Gesamtförderung gemäß BayKiBiG übernimmt das StMBW einen festgelegten Förderanteil in Höhe von 21.560 Euro pro OGTS-Kombi-Gruppe und Schuljahr. Die weitere staatliche Förderung wird vom StMAS ausgereicht.
- Der gemäß BayKiBiG erforderliche kommunale Finanzierungsanteil ist in der Höhe auf die vom StMAS ausgereichte Förderung begrenzt.

Durch diese neuartige Verknüpfung unterschiedlicher Förderinstrumente können mögliche Elternbeiträge reduziert und die Kommunen bei der Förderung entlastet werden.

### Beantragung

- Das Antrags- und Genehmigungsverfahren wird sich an die Praxis der offenen Ganztagsangebote im Bereich der weiterführenden Schulen anlehnen und durch die jeweilige Bezirksregierung vorgenommen werden.
- Zusätzlich benötigt der Träger eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Die Betriebserlaubnis soll in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden können, soweit die OGTS-Kombi in den Räumlichkeiten der Schule bzw. in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt wird und der Träger Erfahrungen im Bereich der Schülerbetreuung aufweist.
- Die Fördermittel gemäß BayKiBiG werden vom Träger bzw. der Gemeinde über das onlinegestützte Abrechnungs- und Auswerteverfahren "KiBiG.web" beantragt.

### Zielgruppe

Die OGTS-Kombi eignet sich besonders für Schulen, an denen ein sehr hoher Betreuungsbedarf zu Tagesrandzeiten, an fünf Wochentagen und in den Ferien nachgefragt wird.

## VI. Vorteile der neuen Angebotsformen für die Kommunen

- Offene Betreuungsangebote mit flexiblen Buchungszeiten sind im Grundschulbereich bislang nur in Form der Mittagsbetreuung möglich. Die Finanzierung erfolgt hierbei anteilig durch staatliche Mittel (maximal 9.000 Euro je Gruppe und Schuljahr), Elternbeiträge und einen meist nicht unerheblichen Beitrag der Kommunen. Diese offenen Betreuungsangebote können künftig als OGTS durchgeführt werden. Die deutlich verbesserte staatliche Förderung für Angebote bis 16 Uhr (Beispiel: 33.700 Euro für Gruppen der Jahrgangsstufen 1-2) kann die Kommunen in erheblichem Umfang entlasten.
- Die OGTS-Kombi eröffnet den Kommunen eine attraktive Möglichkeit, die Ganztagschule um staatlich geförderte Rand- und Ferienzeitangebote zu erweitern. Die Nutzung von Schulgebäuden für die Ganztagsangebote am Nachmittag spart weitere Kosten.
- Keine Kommune muss eine gewachsene Betreuungsinfrastruktur aufgeben. Alle bisherigen Angebotsformen der ganztägigen Bildung und Betreuung von Schulkindern werden weiterhin gefördert. Neue Angebotsformen eröffnen neue Möglichkeiten. So können passgenaue Ganztagsangebote entsprechend der Betreuungsbedarfe vor Ort ausgewählt und eingerichtet werden.

## VII. Vorteile der neuen Angebotsformen für die Eltern

- Mit der OGTS steht erstmals auch im Grundschulbereich ein schulisch verantwortetes Bildungs- und Betreuungsangebot bis 16 Uhr zur Verfügung, das flexible Teilnahmemöglichkeiten bietet.
- Mit der OGTS-Kombi besteht die Möglichkeit, den schulischen Ganzttag erstmals so zu erweitern, dass Grundschulkinder an fünf Tagen bis 18 Uhr und in den Ferien an der Schule betreut werden können.
- Mittagsbetreuungen werden häufig von Elterninitiativen getragen und sind mit hohem Organisationsaufwand für die Eltern verbunden. Die OGTS wird demgegenüber als schulische Veranstaltung eingerichtet. Eltern werden damit entlastet.
- Der neue Grundschulganzttag bietet weiterhin viele Möglichkeiten für Eltern, sich aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote einzubringen:  
Viele Schulen entscheiden sich dafür, den offenen Ganzttag mit einem Kooperationspartner (z. B. Kommune, Träger der Jugendhilfe, Verein) durchzuführen. Auch Elterninitiativen kommen als Kooperationspartner in Betracht.  
Eltern, die in Mittagsbetreuungen tätig sind, können in die OGTS wechseln oder sich mit überschaubarem Aufwand als Ergänzungskräfte für die OGTS-Kombi nachqualifizieren. Selbstverständlich können auch die Mittagsbetreuungen weitergeführt werden.
- Die offenen Ganztagsangebote bis 16.00 Uhr für die Jahrgangsstufen 1-4 werden auf Grundlage der bewährten Qualitätsrahmen für die offene Ganztagschule durchgeführt. Damit wird eine hohe pädagogische Qualität gewährleistet. Die OGTS-Kombi orientiert sich überdies an den Standards der Kinder- und Jugendhilfe.
- An dem Grundsatz der Kostenfreiheit für rein schulische Ganztagsangebote bis 16 Uhr an staatlichen Schulen wird festgehalten.  
Elternbeiträge für die Teilnahme am OGTS-Kombi-Modell übernimmt auf Antrag die wirtschaftliche Jugendhilfe, wenn der Elternbeitrag für die Eltern bzw. den Schüler nicht zumutbar ist.

---

Neuerungen im Bereich der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote  
für Schülerinnen und Schüler  
Stand: März 2015



Pressemitteilung 04/2015

München, 04.03.2015

## **GEMEINDETAG BEGRÜßT BEHÖRDENVERLAGERUNGEN DES FREISTAATS**

**Brandl: Staatsregierung nimmt Verfassungsauftrag für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen ernst**

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt die heute von Heimatminister Markus Söder verkündeten Maßnahmen zur Verlagerung staatlicher Behörden in den ländlichen Raum. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Damit setzt die Staatsregierung ein wichtiges Zeichen zur Stärkung der ländlichen Gegenden Bayerns. Der Freistaat geht mit gutem Beispiel voran. Arbeitsplätze dürfen nicht nur in den Großstädten und Ballungsräumen entstehen. Auch die Menschen in den ländlichen Regionen haben ein Recht darauf, dass der Staat ihre Belange berücksichtigt. Dazu gehört die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze.“ Der Gemeindetagspräsident wies darauf hin, dass die Ansiedelung von Behörden der Stärkung der Wirtschaftskraft vor Ort dient, da örtliches Handwerk und Gewerbe gestärkt werden. „Ein wichtiger Schritt ist damit zu Gunsten des ländlichen Raums gemacht. Große Unternehmen sollten sich an dieser Maßnahme ein Beispiel nehmen und gleichfalls über Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum nachdenken. Nun kann ergänzend dazu die Reform des kommunalen Finanzausgleichs mit dem Ziel einer gerechteren Mittelverteilung unter den Kommunen angegangen werden.“



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,  
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 05/2015

München, 24.03.2015

## GEMEINDETAG BEGRÜSST ERGEBNISSE DES GANZTAGSGIPFELS 2015

### Brandl: Mehr Bildungsgerechtigkeit in Bayern

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt die Ergebnisse des sogenannten „Ganztagsgipfels 2015“, auf dem die Bayerische Staatsregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden die Einführung der offenen Ganztagsgrundschule im Freistaat beschlossen hat. „Mit dem nun gefundenen Ergebnis ist ein echter Durchbruch gelungen. Mit der Einführung der offenen Ganztagsgrundschule werden wir dem Ziel, mehr Bildungsgerechtigkeit in Bayern zu erreichen, ein Stück näher kommen. Denn jetzt stehen allen Grundschulen, die ein solches Angebot vorhalten, 28.700 Euro pro Gruppe und Jahr zur Verfügung. Das ist deutlich mehr als der Staat bisher für die Mittags- und Nachmittagsangebote in den Grundschulen zur Verfügung gestellt hat“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München. Er wies darauf hin, dass auch die Gemeinden und Städte in Zukunft noch stärker gefordert werden als bisher. „Der Bedarf nach Bildungs- und Betreuungsangeboten geht über die Schulzeit nach 16:00 Uhr hinaus, endet auch nicht am Freitagnachmittag zur Mittagszeit und setzt sich in den Schulferien fort. Um auch zu diesen Zeiten ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, haben wir uns darauf verständigt, zunächst einmal im Rahmen eines Modellversuchs eine engere Verzahnung zwischen Schule und Jugendhilfe vorzunehmen. Wichtig ist dabei, dass Eltern künftig aus einer Hand eine passgenaue Lösung für die Bildung und Betreuung ihrer Kinder vor Ort erhalten.“

Auf der heutigen Pressekonferenz der Bayerischen Staatsregierung im Prinz-Carl-Palais in München sagte Brandl: „Was nun auf dem Tisch liegt, ist ein Kompromiss. Eltern und Kinder werden verstärkt die offene Ganztagsgrundschule nachfragen. Ob jetzt die vom Freistaat in Aussicht gestellten zusätzlichen Finanzmittel dafür ausreichen werden, wird sich in Kürze zeigen. Die bayerischen Gemeinden werden im Rahmen ihrer finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten ihr Bestes dazu tun. Die offene Ganztagsgrundschule ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarung von Familie und Beruf und bietet mehr Bildungsgerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler in dieser Schule.“



**Forum Verlag Herkert GmbH,  
Merching**

**StVO für die Praxis auf CD**

Update, März 2015

**Verlag Reckinger, Siegburg**

**Insolvenzrecht**

Basiswissen für Praktiker in Kreisen,  
Städten und Gemeinden

Handbuch, begründet von Michael  
App, fortgeführt von Ralf Klomfaß

2., überarbeitete und erweiterte  
Auflage 2014, 404 Seiten, kartoniert,  
DIN A 5, Euro: 39,90,  
(E-Book Euro: 37,99)

Das an den Anforderungen der Kreise,  
Städte und Gemeinden ausgerichtete  
Handbuch unterstützt kompetent die  
Praktiker in den kommunalen Behör-  
den bei der täglichen Anwendung  
des Insolvenzrechts.

Für die 2. Auflage wurde das Werk voll-  
ständig überarbeitet und erweitert.  
Die tief greifende Novellierung der In-  
solvenzordnung durch das Gesetz zur  
weiteren Erleichterung der Sanierung  
von Unternehmen (ESUG) wurde eben-  
so in das Werk eingearbeitet wie das  
Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefrei-  
ungsverfahrens und zur Stär-  
kung der Gläubigerrechte (GIRStG)

Zahlreiche Praxistipps und -empfeh-  
lungen helfen dem kommunalen Prak-  
tiker Arbeitsabläufe zu vereinfachen  
und Zahlungsausfälle zu vermeiden.  
Sowohl das Stichwortverzeichnis als  
auch Checklisten und ein „ABC des In-  
solvenzrechts“ erhöhen den Praxis-  
wert.

**Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm**

Boeddinghaus u.a.:

**Landesbauordnung NRW**

Kommentar

84. Erg.-Lfg.

Jäde u.a.:

**Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt**

61. Erg.-Lfg.

Schwegmann/Summer:

**Besoldungsrecht**

Kommentar

179. Erg.-Lfg., Euro: 107,99

Molodovsky u.a.:

**Bayerische Bauordnung**

Kommentar

115. Erg.-Lfg., Stand: 24.09.2014

**Vorschriftensammlung für Verwal-  
tung in Bayern**

VSV

148. Erg.-Lfg., Euro: 78,99

Thimet/Mösl:

**KAG-Berechnung in Bayern**

4. UPD, Preisempfehlung Euro 79,99

Schwegmann/Summer

**Besoldungsrecht**

Kommentar

180. Erg.-Lfg., Euro 117,99

Uttlinger u.a.:

**Reisekostenrecht in Bayern**

125. Erg.-Lfg., Euro: 58,99

Ballerstedt u.a.:

**Personalvertretungsgesetz Bayern**

Kommentar

145. Erg.-Lfg., Euro: 114,99

Stegmüller u.a.:

**Beamtenversorgungsrecht**

Kommentar

114. Erg.-Lfg., Euro: 111,99

**Boorberg Verlag, München**

**Vorschriftensammlung für die Ver-  
waltung in Bayern – VSV –**

149. Erg.-Lfg., Stand 22.01.2015

**Wolters Kluwer Deutschland  
GmbH, Neuwied**

Klein/Uckler/Ibel:

**Kommunen als Unternehmer**

Gründung, Umwandlung und Führung  
kommunaler Betriebe

Loseblattwerk, 1 Ordner,  
z.Zt. ca. 1400 Seiten

Diese Loseblattsammlung hat das  
Ziel, Entscheidern in Gebietskörper-  
schaften, Führungskräften kommuna-  
ler Unternehmen und allen, die mit  
der Gründung/Umwandlung, Orga-  
nisation und Führung kommunaler  
Unternehmen zu tun haben, einen  
umfassenden Überblick zu verschaf-  
fen. Sie erläutert dabei die möglichen  
Rechtsformen wie etwa Regiebetrieb,  
Eigenbetrieb, GmbH oder Kommunal-  
unternehmen und arbeitet die Unter-  
schiede heraus.

Neben den rechtlichen Grundlagen  
werden auch die wirtschaftlichen As-  
pekte beleuchtet. Die Sammlung zeigt,  
wie unter Berücksichtigung der ört-  
lichen Gegebenheiten neue Wege be-  
schritten und konkrete Lösungen für  
einzelne Unternehmen erarbeitet wer-  
den können. Ein wertvoller Praxisrat-  
geber, in dem die Autoren Erfahrun-  
gen aus der eigenen Beratungstätig-  
keit einfließen lassen.

Hartertinger/Hegemer/Hiebel:

**Dienstrecht in Bayern I**

197. Erg.-Lfg., Euro: 84,50



Gute Ideen ...  
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen  
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie  
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,  
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,  
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig  
und auf hohem Niveau auszuführen.



**DRUCKEREI SCHMERBECK**

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99  
email: [info@schmerbeck-druckerei.de](mailto:info@schmerbeck-druckerei.de) • homepage: [www.schmerbeck-druck.de](http://www.schmerbeck-druck.de)